



Geszentwurf

der Staatsregierung

über den Vollzug des Jugendarrestes
(Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz – BayJAVollzG)

A) Problem

Eine gesetzliche Regelung des Jugendarrestvollzugs ist erforderlich, da dieser in die Grundrechte der Jugendlichen eingreift und somit unter Gesetzesvorbehalt steht. Bislang finden sich nur im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafvollzugsgesetz einige Einzelbestimmungen, die den Vollzug des Jugendarrestes betreffen. Im Übrigen erfolgt der Vollzug in Bayern bislang auf Grundlage der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) aus dem Jahr 1976, die im Range einer Rechtsverordnung des Bundes steht. Diese Regelungen werden ergänzt durch die Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO) vom 18.06.1979. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 31.05.2006 – 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 (BVerfG NJW 2006, 2093 f.) für den Jugendstrafvollzug klar zum Ausdruck gebracht, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe erforderlich ist. Für den Vollzug des Jugendarrestes kann im Ergebnis nichts anderes gelten.

Der Geszentwurf ist zudem Folge der im Rahmen der Föderalismusreform I durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034) auf die Länder übertragenen Kompetenzen. Die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendarrestvollzug liegt seither bei den Ländern, da in der Folge der in Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes enthaltene Kompetenztitel „Strafvollzug“, der sich nicht nur auf den Vollzug von Strafen im engeren Sinne bezog, sondern vielmehr alle freiheitsentziehenden Sanktionen des Strafrechts erfasste, weggefallen ist.

Eine gesetzliche Regelung des Jugendarrestvollzugs entspricht im Übrigen auch einem Wunsch des Landesbeauftragten für den Datenschutz, vgl. dessen 27. Tätigkeitsberichtsbericht vom 31.01.2017, Ziffer 5.4.

Außerdem hat sich im Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) und im Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) an einigen Punkten Handlungsbedarf ergeben.

Das betrifft v. a.:

- Der Opferschutz im Justizvollzug ist bisher an verschiedenen Stellen im BayStVollzG geregelt. Durch eine Zusammenfassung in einem Artikel in den Grundsätzen zum Vollzug der Freiheitsstrafe soll künftig dessen hoher Stellenwert noch deutlicher zum Ausdruck kommen.
- Es hat sich gezeigt, dass der Kreis von Stellen, mit denen Gefangene und Sicherungsverwahrte unüberwachten Schriftverkehr ausüben dürfen (vgl. Art. 27 BaySvVollzG und Art. 32 BayStVollzG), angemessen ausgeweitet werden kann.

- Die Auslegung von Art. 98 BayStVollzG in einer neueren obergerichtlichen Entscheidung stellt die Möglichkeit infrage, Gefangene bei Bedarf gleichzeitig an Händen und Füßen zu fesseln. Eine solche Interpretation der Vorschrift stellt die Vollzugspraxis v. a. bei hochgradig gefährlichen Gefangenen, bei denen in besonderem Maße Fluchtgefahr besteht, vor Schwierigkeiten. Insoweit besteht Bedarf zur Klarstellung.
- Die Rechtsgrundlage für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (Art. 108 BayStVollzG) sollte insgesamt modernisiert werden.

B) Lösung

Der Jugendarrestvollzug in Bayern wird durch den Entwurf erstmals auf eine umfassende gesetzliche Grundlage gestellt. Gleichzeitig wird damit der vorläufige Schlussstein der Vollzugsgesetzgebung nach der Föderalismusreform I gesetzt, nachdem das Bayerische Strafvollzugsgesetz, das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz, das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz sowie das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz bereits in den vergangenen Jahren in Kraft treten konnten.

Die bislang in der Jugendarrestvollzugsordnung und der Jugendarrestgeschäftsordnung enthaltenen Regelungen für den Jugendarrestvollzug haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Allerdings werden die dort normierten Standards mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im notwendigen Umfang durch eine gezielte, punktuelle Weiterentwicklung an die neueren vollzuglichen Entwicklungen und Erfahrungen angepasst. Dies betrifft insbesondere die erzieherische Gestaltung des Vollzugs.

Außerdem adressiert der Gesetzentwurf die oben identifizierten weiteren Regelungsbedarfe im Bayerischen Strafvollzugsgesetz und im Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz. Bei dieser Gelegenheit werden die genannten Gesetze und das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz auch redaktionell überarbeitet und gestrafft.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Soweit die wesentlichen Grundsätze des schon in der Vergangenheit in Bayern praktizierten Jugendarrestvollzugs beibehalten werden, führt der Entwurf nicht zu Mehrausgaben.

Allerdings ist u. a. zu berücksichtigen, dass durch die Betonung der erzieherischen Gestaltung des Vollzugs, der Notwendigkeit zur Schaffung von ausreichenden Betreuungs-, Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Jugendlichen sowie durch erweiterte Informations- und Dokumentationspflichten Personal im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes und des psychologischen Dienstes gebunden wird.

Auch im Bereich der Gerichte (Vollzugsleitung und im Hinblick auf die Neuregelung des Art. 108 BayStVollzG) wird ein überschaubarer, derzeit noch nicht näher zu beziffernder personeller Bedarf entstehen.

Sachmittel werden in überschaubarem Umfang benötigt, um beispielsweise im Einzelfall Betreuungs- oder Beratungsmaßnahmen externer Anbieter nutzen zu können, wenn diese von den Bediensteten nicht selbst durchgeführt werden können. Ebenfalls werden möglicherweise in sehr begrenztem, derzeit noch nicht bezifferbarem Umfang bauliche Maßnahmen erforderlich, um den Vorgaben dieses Gesetzes Rechnung zu tragen.

Einsparungen, die mit den neuen Regelungen verbunden sind, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

2. *Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung*

Für die Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung ergeben sich durch den Entwurf keine Kostenbelastungen.

3. *Wirtschaft*

Für die Wirtschaft ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

4. *Bürger*

Für die Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

über den Vollzug des Jugendarrestes (Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz – BayJAVollzG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeines

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Teil 2 Vollzug des Jugendarrestes

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Vollzugsziel, Vollzugsgestaltung
Art. 3 Leitlinien der erzieherischen Vollzugsgestaltung
Art. 4 Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung
Art. 5 Zusammenarbeit

Kapitel 2 Aufnahme, Planung

Art. 6 Aufnahmeverfahren
Art. 7 Ermittlung des Förderbedarfs, Erziehungsplan

Kapitel 3 Unterbringung, Versorgung

Art. 8 Unterbringung während der Ruhezeiten, Trennungsgebot
Art. 9 Verlegung, Überstellung
Art. 10 Aufenthalt außerhalb der Ruhezeiten
Art. 11 Eingebachte Sachen, persönlicher Gewahrsam
Art. 12 Kleidung
Art. 13 Anstaltsverpflegung
Art. 14 Gesundheitsfürsorge

Kapitel 4 Beschäftigung, Freizeit und Sport

Art. 15 Beschäftigung
Art. 16 Freizeit
Art. 17 Sport

Kapitel 5 Außenkontakte

Art. 18 Schriftwechsel, Pakete
Art. 19 Besuche, Telefongespräche
Art. 20 Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Kapitel 6 Religionsausübung

Art. 21 Religionsausübung

Kapitel 7 Sicherheit und Ordnung

Art. 22 Grundsätze, entsprechende Anwendung
Art. 23 Verfehlungen

Kapitel 8 Entlassung, Schlussbericht

Art. 24 Vorbereitung der Entlassung, Entlassung
Art. 25 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Kapitel 9 Beschwerde

Art. 26 Beschwerde

Teil 3 Aufbau und Organisation der Anstalten, Aufsicht und Beiräte

Art. 27 Anstalten
Art. 28 Leitung der Anstalt und des Vollzugs
Art. 29 Bedienstete
Art. 30 Hausordnung
Art. 31 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan
Art. 32 Beiräte

Teil 4

Kriminologische Forschung, Akten und Datenschutz

- Art. 33 Kriminologische Forschung
 Art. 34 Akten und Datenschutz

Teil 5

Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest,
Jugendarrest neben Jugendstrafe

- Art. 35 Freizeit- und Kurzarrest
 Art. 36 Nichtbefolgungsarrest
 Art. 37 Jugendarrest neben Jugendstrafe

Teil 6

Schlussvorschriften

- Art. 37a Änderung weiterer Rechtsvorschriften
 Art. 38 Einschränkung von Grundrechten
 Art. 39 Inkrafttreten

Teil 1
Allgemeines

Art. 1
Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrestes (Vollzug) in einer Jugendarrestanstalt (Anstalt).

(2) Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind auch Heranwachsende und Erwachsene, gegen die eine auf Jugendarrest erkennende Entscheidung vollstreckt wird.

Teil 2
Vollzug des Jugendarrestes

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Art. 2
Vollzugsziel, Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug dient dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne Straftaten zu leben.

(2) ¹Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten und auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten. ²Schädlichen Folgen des Vollzugs ist entgegenzuwirken. ³Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen.

Art. 3

Leitlinien der erzieherischen Vollzugsgestaltung

(1) ¹Den Jugendlichen ist in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die notwendigen Folgerungen aus ihren Verfehlungen für ihr künftiges Leben ziehen müssen. ²Der Vollzug soll dabei helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu den vorangegangenen Verfehlungen beigetragen haben.

(2) ¹Die erzieherische Vollzugsgestaltung erfolgt insbesondere durch Einzel- und Gruppenmaßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten. ²Zudem sind den Jugendlichen sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte anderer und ein an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichtetes Werteverständnis zu vermitteln. ³Die Jugendlichen sind an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen. ⁴Sie werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben und ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. ⁵Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) gilt entsprechend.

Art. 4

Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung

(1) Art. 125 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) ¹Die Jugendlichen sind verpflichtet, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken. ²Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

Art. 5

Zusammenarbeit

¹Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen. ²Die Anstalten arbeiten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie geeigneten Organisationen und Personen eng zusammen, um das Vollzugsziel zu erreichen und auf eine Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung hinzuwirken.

Kapitel 2
Aufnahme, Planung

Art. 6
Aufnahmeverfahren

(1) ¹Mit den Jugendlichen ist im Rahmen der Aufnahme ein Gespräch zu führen, in dem ihre Lebenssituation erörtert wird. ²Die Jugendlichen werden über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. ³Ihnen wird die Hausordnung ausgehändigt und erläutert. ⁴Auf Verlangen werden ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über den Voll-

zug des Jugendarrestes zugänglich gemacht. ⁵Art. 7 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten, das zuständige Jugendamt und, wenn Jugendliche unter Bewährungsaufsicht stehen, die Bewährungshilfe sind von der Aufnahme zu unterrichten. ²Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn die jeweilige Stelle zuvor über die Ladung informiert wurde und die Aufnahme nicht wesentlich später als zu dem in der Ladung angegebenen Termin erfolgt.

(3) ¹Werden der Anstalt bei der Aufnahme oder während des Vollzugs Tatsachen bekannt, die ein Absehen von der Vollstreckung oder deren Unterbrechung rechtfertigen können, unterrichtet sie unverzüglich die Vollstreckungsleitung. ²Weibliche Jugendliche dürfen während der Schwangerschaft nach Vollendung der 20. Schwangerschaftswoche, während der gesetzlichen Schutzfrist nach der Entbindung und während sie stillen, nicht aufgenommen werden.

Art. 7

Ermittlung des Förderbedarfs, Erziehungsplan

¹Die Anstalt stellt den Förderbedarf fest und bestimmt die erforderlichen Fördermaßnahmen. ²Diese werden mit den Jugendlichen besprochen; dabei werden deren Anregungen und Vorschläge angemessen einbezogen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. ³Sofern Dauerarrest vollstreckt wird, soll ein Erziehungsplan schriftlich niedergelegt und den Jugendlichen ausgehändigt werden. ⁴Auf Verlangen wird der Erziehungsplan den Personensorgeberechtigten übermittelt, falls dadurch nicht erhebliche erzieherische Nachteile drohen.

Kapitel 3

Unterbringung, Versorgung

Art. 8

Unterbringung während der Ruhezeiten, Trennungsgebot

¹Weibliche und männliche Jugendliche werden getrennt untergebracht. ²Im Übrigen gilt Art. 20 Abs. 1 und 2 BayStVollzG mit der Maßgabe entsprechend, dass der gemeinsamen Unterbringung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG keine erzieherischen Gründe entgegenstehen dürfen.

Art. 9

Verlegung, Überstellung

(1) ¹Art. 10 BayStVollzG gilt entsprechend. ²Eine Verlegung zur Förderung der Eingliederung nach der Entlassung findet nicht statt.

(2) Jugendliche dürfen aus medizinischem oder anderem wichtigen Grund in eine andere Jugendrestanstalt, eine Jugendstrafvollzugsanstalt oder eine

für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt überstellt werden.

(3) Art. 131 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 10

Aufenthalt außerhalb der Ruhezeiten

(1) ¹Außerhalb der Ruhezeiten halten sich die Jugendlichen grundsätzlich in Gemeinschaft auf. ²Dies gilt nicht für die Zeit unmittelbar nach der Aufnahme, die insbesondere der inneren Reflexion dienen kann.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder eine schädliche Beeinflussung der Jugendlichen zu befürchten ist.

Art. 11

Eingebrachte Sachen, persönlicher Gewahrsam

¹Die Jugendlichen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. ²Ohne Zustimmung der Anstalt dürfen die Jugendlichen keine Sachen an andere Jugendliche oder Dritte abgeben. ³Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern oder widerrufen, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. ⁴Sachen, die die Jugendlichen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist.

Art. 12

Kleidung

(1) ¹Die Jugendlichen dürfen eigene Kleidung tragen. ²Dieses Recht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

(2) Bei Bedarf stellt die Anstalt den Jugendlichen Anstaltskleidung zur Verfügung.

Art. 13

Anstaltsverpflegung

¹Die Jugendlichen erhalten Verpflegung durch die Anstalt. ²Art. 143 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 14

Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Die Anstalt unterstützt die Jugendlichen bei der Erhaltung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit. ²Das Rauchen ist den Jugendlichen untersagt. ³Die Jugendlichen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Die Jugendlichen haben sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zu den festgesetzten Zeiten zulässt.

(3) ¹Jugendliche, die nicht krankenversichert sind, haben einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen, die grundsätzlich nach dem Behandlungsanspruch nach der gesetzlichen Krankenversicherung zu bemessen sind. ²Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sowie die Dauer des Vollzugs sind dabei zu berücksichtigen. ³Jugendlichen, die krankenversichert sind, können Leistungen nach Satz 1 gewährt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen erforderlich ist.

Kapitel 4 Beschäftigung, Freizeit und Sport

Art. 15 Beschäftigung

¹Den Jugendlichen sind Maßnahmen zur lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung anzubieten. ²Im Rahmen dieser Maßnahmen können ihnen Aufgaben innerhalb der Anstalt und sonstige gemeinnützige Tätigkeiten übertragen werden.

Art. 16 Freizeit

(1) ¹Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. ²Die Anstalt hat Angebote zur sinnvollen und angeleiteten Freizeitgestaltung vorzuhalten. ³Sie stellt insbesondere Angebote zur kulturellen Betätigung und eine angemessen ausgestattete Bibliothek zur Verfügung. ⁴Die Jugendlichen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Maßnahmen der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(2) ¹Die Jugendlichen erhalten Zugang zum Rundfunk. ²Eigene Hörfunk- oder Fernsehgeräte und sonstige eigene Geräte der Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.

Art. 17 Sport

¹Die Anstalt fördert die Bereitschaft der Jugendlichen, sich sportlich zu betätigen. ²Art. 153 Abs. 1 BayStVollzG gilt entsprechend.

Kapitel 5 Außenkontakte

Art. 18 Schriftwechsel, Pakete

(1) ¹Die Anstalt fördert die schriftliche Kommunikation der Jugendlichen. ²Die Art. 31 bis 34 und 144 Abs. 6 und 7 BayStVollzG gelten entsprechend; an die Stelle der Anstaltsleitung tritt die Vollzugsleitung.

³Werden ausgehende Schreiben angehalten, soll eine erzieherische Aufarbeitung erfolgen.

(2) ¹Den Jugendlichen kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, Pakete zu empfangen. ²Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sowie Nahrungs- und Genussmittel dürfen nicht empfangen werden. ³Art. 36 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend. ⁴Der Versand von Paketen ist nicht zulässig.

Art. 19 Besuche, Telefongespräche

(1) Den Jugendlichen kann in dringenden Fällen gestattet werden, Besuch zu empfangen oder unter Vermittlung der Anstalt Telefongespräche zu führen, wenn dies dem Vollzugsziel dient und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt hierdurch nicht gefährdet werden.

(2) ¹Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn das Vollzugsziel oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet sind oder von der besuchenden Person ein schädlicher Einfluss auf die Jugendlichen ausgeübt wird. ²Art. 27 Abs. 3, Art. 30 Abs. 1 bis 3 und 6, Art. 35 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 BayStVollzG gelten entsprechend. ³Bei der Durchsuchung von Besuchern sind die Vorgaben des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStVollzG einzuhalten.

(3) ¹Besuche von

1. Verteidigern,
2. Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG),
3. Betreuungshelfern nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG,
4. Angehörigen der Gerichts- und der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht,
5. bevollmächtigten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Notarinnen oder Notaren in einer die Jugendlichen betreffenden Rechtssache und
6. den in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG genannten Stellen

sind zu gestatten und werden nicht überwacht. ²Satz 1 gilt entsprechend für Telefongespräche. ³Art. 29 Satz 2 und 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 20 Aufenthalte außerhalb der Anstalt

(1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt können Jugendlichen gestattet werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.

(2) Aufenthalte außerhalb der Anstalt können darüber hinaus aus wichtigem Grund gestattet werden, insbesondere zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur medizinischen Behandlung sowie bei einer gegenwärtig lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod naher Angehöriger.

(3) ¹Aufenthalte außerhalb der Anstalt dürfen nur gestattet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Jugendlichen diese nutzen, um sich dem Vollzug zu entziehen, oder den Aufenthalt außerhalb der Anstalt zu Straftaten missbrauchen werden. ²Den Jugendlichen können Weisungen zur Ausgestaltung der Aufenthalte außerhalb der Anstalt erteilt werden. ³So weit erforderlich, werden sie durch von der Anstalt zugelassene Personen begleitet oder von Vollzugsbediensteten beaufsichtigt.

Kapitel 6 Religionsausübung

Art. 21 Religionsausübung

Die Art. 55 bis 57 BayStVollzG gelten entsprechend.

Kapitel 7 Sicherheit und Ordnung

Art. 22 Grundsätze, entsprechende Anwendung

(1) ¹Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht. ²Die Jugendlichen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. ³Ihr Bewusstsein hierfür ist zu wecken und zu fördern.

(2) Art. 87 Abs. 2, Art. 88, 91, 93, 94, 96, 98 bis 106 und 107 Abs. 2 BayStVollzG gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. An die Stelle der Anstaltsleitung tritt die Vollzugsleitung.
2. In den Fällen des Art. 96 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 BayStVollzG sind die Jugendlichen in besonderem Maße zu betreuen.
3. Der Gebrauch von Schusswaffen gegen die Jugendlichen ist ausgeschlossen.

Art. 23 Verfehlungen

(1) Schuldhaftige Verstöße der Jugendlichen gegen Pflichten, die ihnen durch oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind alsbald in einem erzieherischen Gespräch zu erörtern und möglichst aufzuarbeiten.

(2) ¹Soweit ein erzieherisches Gespräch nicht ausreicht, um den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen, können darüber hinaus erzieherische Maßnahmen angeordnet werden, insbesondere

1. die Erteilung von Weisungen und Auflagen,

2. die Beschränkung der Nutzung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung,
3. der Ausschluss von Freizeitveranstaltungen oder Gruppenangeboten bis zu drei Tagen und
4. der Verbleib im Arrestraum mit Ausnahme des Aufenthalts im Freien bis zu drei Tagen.

²Erzieherische Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 4 sollen nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden. ³Auf einen möglichst engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang zwischen Verfehlung und erzieherischer Maßnahme ist zu achten.

(3) ¹Die Vollzugsleitung legt fest, welche Bedienstete befugt sind, erzieherische Maßnahmen anzuordnen. ²Die Jugendlichen sind vor der Anordnung anzuhören. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

(4) ¹In geeigneten Fällen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen mit den Jugendlichen getroffen werden. ²Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft in Betracht. ³Erfüllen die Jugendlichen die Vereinbarung, so ist von Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 abzusehen.

Kapitel 8 Entlassung, Schlussbericht

Art. 24 Vorbereitung der Entlassung, Entlassung

(1) Die Anstalt unterstützt und berät insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, freien Trägern sowie bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe die Jugendlichen bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen.

(2) Die Entlassung kann vorzeitig am Tag vor Ablauf der Arrestzeit erfolgen, wenn die Jugendlichen aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen sind oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern.

(3) Bedürftigen Jugendlichen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden.

Art. 25 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Zum Ende des Vollzugs wird ein Schlussbericht erstellt, der insbesondere folgende Angaben enthält:

1. die Übersicht über den Vollzugsverlauf, insbesondere über die durchgeführten Maßnahmen,

2. Aussagen zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Jugendlichen sowie zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels,
3. die Darlegung des Hilfebedarfs der Jugendlichen sowie die Empfehlung von weiteren externen Hilfsangeboten,
4. Vorschläge zu Auflagen und Weisungen bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen.

(2) Der Inhalt des Schlussberichts wird den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch erläutert.

(3) ¹Der Schlussbericht ist zu den Vollzugsakten zu nehmen. ²Je eine Ausfertigung des Berichts wird der Vollstreckungsleitung, der Jugendgerichtshilfe und bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe übermittelt. ³Auf Verlangen wird den Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten eine Ausfertigung des Berichts übermittelt, falls dadurch nicht erhebliche erzieherische Nachteile drohen.

Kapitel 9 Beschwerde

Art. 26 Beschwerde

Art. 115 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 BayStVollzG gilt – auch für die Vollzugsleitung – entsprechend.

Teil 3 Aufbau und Organisation der Anstalten, Aufsicht und Beiräte

Art. 27 Anstalten

(1) ¹Der Jugendarrest wird getrennt von Strafgefangenen oder Gefangenen anderer Haftarten vollzogen. ²Art. 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung gewährleistet ist.

(3) ¹Es sind bedarfsgerechte Räumlichkeiten für Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen. ²Gleiches gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

Art. 28 Leitung der Anstalt und des Vollzugs

(1) Art. 177 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BayStVollzG gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Anstaltsleitung kann auch einer Jugendrichterin oder einem Jugendrichter des für den Ort der Anstalt zuständigen Amtsgerichts übertragen werden.

2. Die Verantwortung der Anstaltsleitung wird durch Abs. 3 begrenzt; in diesem Rahmen vertritt sie die Anstalt nicht nach außen.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde bestellt eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter des für den Ort der Anstalt zuständigen Amtsgerichts zur Vollzugsleiterin oder zum Vollzugsleiter der Anstalt (Vollzugsleitung). ²Die Aufsichtsbehörde kann unter Beachtung der übrigen Vorgaben des Art. 177 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayStVollzG auch eine Beamtin oder einen Beamten zur haupt- oder nebenamtlichen Vollzugsleitung bestellen. ³In den Fällen des Satzes 2 tritt, wer nach der Geschäftsverteilung des am Ort des Vollzugs zuständigen Amtsgerichts als Jugendrichterin oder Jugendrichter zuständig ist, für die Anwendung des § 85 Abs. 1 JGG an die Stelle der Jugendrichterin oder des Jugendrichters, die oder der als Vollzugsleitung zuständig ist.

(3) ¹Die Vollzugsleitung trägt die Verantwortung für die inhaltliche Vollzugsgestaltung nach den Art. 2 bis 25 und 35 bis 37 und vertritt die Anstalt insofern nach außen. ²Sie hat im Einzelfall wie im Allgemeinen auf das Erreichen des Vollzugsziels hinzuwirken.

(4) ¹Anstaltsleitung und Vollzugsleitung können einzelne Aufgabenbereiche und Befugnisse auf andere Bedienstete übertragen. ²Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(5) Die Aufsichtsbehörde bestellt jeweils eine Stellvertretung für die Anstalts- und Vollzugsleitung.

Art. 29 Bedienstete

¹Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein. ²Die Art. 176, 178 bis 182 BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 30 Hausordnung

¹Die Vollzugsleitung erlässt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung eine Hausordnung zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags auf der Grundlage dieses Gesetzes. ²Darin sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Jugendlichen und der Tagesablauf aufzunehmen. ³Die Hausordnung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 31 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan

Art. 173 Abs. 1 und Art. 174 BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 32 Beiräte

(1) ¹Für jede Anstalt ist ein nach Art. 185 BayStVollzG gebildeter Beirat zuständig. ²Die Zuordnung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Art. 186 bis 188 BayStVollzG gelten entsprechend.

Teil 4 Kriminologische Forschung, Akten und Datenschutz

Art. 33 Kriminologische Forschung

Art. 189 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 34 Akten und Datenschutz

Art. 195 BayStVollzG über die Akten sowie die Art. 196 bis 205 BayStVollzG über den Schutz personenbezogener Daten gelten mit den folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten entsprechend Art. 197 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG ist auch zulässig, soweit dies für Maßnahmen der Vollstreckung des Jugendarrestes oder für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Jugendarrestes erforderlich ist.
2. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt entsprechend Art. 197 Abs. 3 BayStVollzG auch nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach § 92 JGG dient.
3. Neben den in Art. 197 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 BayStVollzG genannten Stellen dürfen Akten mit personenbezogenen Daten auch den für jugendarrestvollstreckungsrechtliche Entscheidungen zuständigen Stellen überlassen werden.
4. Art. 197 Abs. 8 BayStVollzG gilt auch für bei der Überwachung von Telefongesprächen bekannt gewordene personenbezogene Daten.

Teil 5 Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe

Art. 35 Freizeit- und Kurzarrest

(1) ¹Für den Freizeit- und Kurzarrest nach § 16 Abs. 2 und 3 JGG gelten die Vorschriften der Teile 2 und 3, soweit es die kurze Arrestdauer zulässt. ²Maßnahmen zur erzieherischen Vollzugsgestaltung sollen angeboten werden, wenn das mit Blick auf die kurze Arrestdauer sinnvoll und möglich ist.

(2) ¹Eine ärztliche Untersuchung erfolgt nur, wenn Anhaltspunkte für eine Arrestuntauglichkeit oder für behandlungsbedürftige Erkrankungen vorliegen. ²Die Art. 7 und 24 Abs. 1 finden keine Anwendung. ³Ein Schlussbericht nach Art. 25 wird nur erstellt, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.

Art. 36 Nichtbefolgungsarrest

(1) ¹Im Vollzug des Arrestes nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 29 Satz 2, § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG und § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Nichtbefolgungsarrest) sind mit den Jugendlichen die Gründe für die Nichterfüllung der auferlegten Pflichten zu erörtern. ²Sie sollen dazu angehalten und motiviert werden, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen.

(2) Der Schlussbericht nach Art. 25 Abs. 1 enthält zudem Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Vollzugs.

(3) Für den Vollzug des Nichtbefolgungsarrestes in Form eines Freizeit- oder Kurzarrestes gilt zusätzlich Art. 35.

Art. 37 Jugendarrest neben Jugendstrafe

(1) Bei der Gestaltung des Vollzugs des Jugendarrestes neben Jugendstrafe nach § 16a JGG sind insbesondere bei den Einzel- und Gruppenmaßnahmen nach Art. 3 Abs. 3 die in § 16a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 JGG genannten Anordnungsgründe zu berücksichtigen.

(2) ¹Für den Vollzug des Jugendarrestes neben Jugendstrafe in Form eines Freizeit- oder Kurzarrestes gilt zusätzlich Art. 35. ²Ein Schlussbericht nach Art. 25 Abs. 1 soll erstellt werden.

Teil 6 Schlussvorschriften

Art. 37a Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das **Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz** (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 27 wird wie folgt gefasst:

„Art. 27
Überwachung des Schriftwechsels

¹Der Schriftwechsel von Sicherungsverwahrten darf ohne ihre Anwesenheit überwacht wer-

den, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend. ³Art. 32 Abs. 4 bleibt unberührt.“

3. In Art. 29 Abs. 4 wird die Angabe „Art. 27 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 4“ durch die Wörter „den Art. 27 und 32 Abs. 4“ ersetzt.
4. Art. 39 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²§ 1 Abs. 1 und 2, §§ 2, 4 Abs. 1 bis 3 und 5 der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung gelten entsprechend.“
5. Der bisherige Art. 105 wird Art. 104.

(2) Das **Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz** (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „Art. 42 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 1“ ersetzt.
3. In Art. 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl. S. 25, BayRS 312-2-3-J) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung“ ersetzt.
4. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 35
Weitere Bestimmungen“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:
„(2) Bei Einzelhaft von mehr als drei Monaten in einem Jahr ist der Arzt oder die Ärztin regelmäßig zu hören.
(3) Es gelten entsprechend:
 1. Art. 151 BayStVollzG betreffend die Gesundheitsfürsorge,
 2. Art. 152 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3 sowie Art. 153 BayStVollzG betreffend die Freizeitgestaltung,
 3. Art. 158 BayStVollzG betreffend die Gefangenenvvertretung und
 4. die Art. 155 und 156 BayStVollzG betreffend erzieherische und Disziplinarmaßnahmen.“

5. Die Art. 36 bis 40 werden aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 41 wird Art. 36 und in Nr. 3 wird die Angabe „Art. 42 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 37 Satz 1“ ersetzt.
7. Der bisherige Art. 42 wird Art. 37 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „108“ durch die Angabe „107“ ersetzt.
8. Die bisherigen Art. 43 bis 45 werden die Art. 38 bis 40.

(3) Das **Bayerische Strafvollzugsgesetz** (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Opferbezogene Vollzugsgestaltung

(1) ¹Die Belange der Opfer sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen. ²Dem Schutzinteresse gefährdeter Dritter ist Rechnung zu tragen.

(2) ¹Die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, soll geweckt werden. ²Die Gefangenen sind anzuhalten, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutmachen. ³Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs ist in geeigneten Fällen anzustreben.“

3. In der Überschrift zu Art. 8 werden die Wörter „ , Beteiligung der Gefangenen“ gestrichen.
4. Der Überschrift zu Art. 9 werden die Wörter „ , Beteiligung der Gefangenen“ angefügt.
5. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Nicht überwacht werden Schreiben der Gefangenen an
 1. Volksvertretungen des Bundes und der Länder und ihre Mitglieder,
 2. die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes,
 3. das Europäische Parlament und seine Mitglieder,
 4. den Europäischen Gerichtshof,
 5. den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
 6. den Europäischen Bürgerbeauftragten,
 7. die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte,

8. die Parlamentarische Versammlung des Europarates,
9. den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
10. den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
11. die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
12. den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
13. die Ausschüsse der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
14. den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter und den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung der Folter und
15. die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,

soweit die Schreiben an die Anschrift der jeweiligen Stelle gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. ²Eingehende Schreiben, die an Gefangene gerichtet sind, werden nur dann nicht überwacht, sofern zweifelsfrei eine der in Satz 1 genannten Stellen Absender ist.“

- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „ohne Anwesenheit der Gefangenen“ eingefügt.
6. In Art. 49 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
7. Art. 78 wird wie folgt gefasst:

„Art. 78
Hilfe während des Vollzugs

Die Gefangenen werden in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, insbesondere das Wahlrecht auszuüben, sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen.“

8. Art. 98 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Fesseln dürfen nur an den Händen oder an den Füßen, im Ausnahmefall auch an Händen und Füßen angelegt werden.“

9. Art. 108 wird wie folgt gefasst:

„Art. 108
Zwangmaßnahmen
auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind auch gegen den natürlichen Willen der Gefangenen zulässig, um

1. eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der betroffenen Gefangenen oder

2. eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer dritten Person abzuwenden.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der Gefangenen zu erhalten,
3. die Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr geeignet sind,
4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
7. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich
 - a) die betroffenen Gefangenen krankheitsbedingt nicht zur Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht fähig sind und
 - b) der nach § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachtende Wille der Gefangenen nicht entgegensteht.

(3) ¹Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes oder einer Ärztin durchgeführt werden. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin. ³Sie gilt höchstens für die Dauer von zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden. ⁴Das Recht zur Leistung erster Hilfe für den Fall, dass ein Arzt oder eine Ärztin nicht rechtzeitig erreichbar und mit dem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist, bleibt unbeschadet. ⁵Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; dabei werden festgehalten:

1. die Gründe für ihre Anordnung,
2. ihr Zwangscharakter,
3. die Art und Weise ihrer Durchführung,
4. die vorgenommenen Kontrollen,
5. die ärztliche Überwachung der Wirksamkeit und
6. die Aufklärung nach Abs. 2 Nr. 1 und der Versuch, die Zustimmung des Gefangenen zu erhalten, nach Abs. 2 Nr. 2,
7. Erklärungen des oder der Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) ¹Die Anordnung der Maßnahme ist vor ihrer Durchführung schriftlich bekannt zu geben

1. dem oder der Gefangenen und
2. einem Betreuer oder einem Bevollmächtigten im Sinn des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB; soweit

eine solche Person nicht bekannt ist, regt die Justizvollzugsanstalt unverzüglich die Bestellung eines Betreuers bei Gericht an.

²Die Bekanntgabe ist mit der Belehrung zu verbinden, dass gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann. ³Die Maßnahme darf erst dann vollzogen werden, wenn der oder die Gefangene und eine Person nach Satz 1 Nr. 2 die Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(5) ¹Bei Gefahr in Verzug kann von den Vorgaben gemäß Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 abgewichen werden. ²Unterbliebene Mitteilungen nach Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 4 Satz 1 sind unverzüglich nachzuholen.

(6) Die zwangsweise körperliche Untersuchung zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist über die Abs. 1 bis 5 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.“

10. Art. 154 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „; unmittelbarer Zwang“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Art. 108 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei minderjährigen Gefangenen die Personensorgeberechtigten an die Stelle der Personen nach Art. 108 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 treten. ²Der Durchführung von Maßnahmen nach Art. 108 Abs. 1 Nr. 1 müssen sie zustimmen. ³Bei Gefahr in Verzug kann von Satz 2 abgewichen werden.“

11. Der bisherige Art. 210 wird Art. 209 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „; Übergangsvorschriften“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 38

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 109 der Verfassung) und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 39 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Bislang wird der Jugendarrest in Bayern auf Grundlage einiger weniger Einzelbestimmungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafvollzugsgesetz sowie im Übrigen auf Grundlage der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO), ergänzt durch die Jugendarrestgeschäftsbefugnisverordnung (JAGOBV), vollzogen. Nachdem der Vollzug des Jugendarrestes für die Betroffenen mit nicht unerheblichen Grundrechtseinschränkungen verbunden ist, bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch einer umfassenden gesetzlichen Grundlage. Diese muss auf der Landesebene geschaffen werden, nachdem die Gesetzgebungskompetenz für den Komplex Strafvollzug im weiteren Sinne im Rahmen der Föderalismusreform I vom Bund auf die Länder übertragen wurde. Seither ist der Bund nur für diejenigen Regelungen zuständig, die das „Ob“ der Anordnung eines Jugendarrestes betreffen. Die Art und Weise (das „Wie“) des Jugendarrestvollzugs zu normieren, liegt dagegen jetzt nach Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) in der Kompetenz der Länder.

2. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Durch den Entwurf wird eine umfassende landesgesetzliche Regelung für die Ausgestaltung des Vollzugs des Jugendarrestes geschaffen, soweit die Gesetzgebungskompetenz der Länder reicht.

Nach der Übergangsregelung des Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Infolgedessen hat der Landesgesetzgeber hinsichtlich der fortgeltenden Vorschriften des Bundes zum Vollzug des Jugendarrestes (§ 90 JGG) eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen dieses Gesetzes wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr erlassen könnte.

Ersetzt werden durch das vorliegende Gesetz im Freistaat Bayern § 90 JGG, der bislang ausschließlich Regelungen zum Vollzug des Jugendarrestes beinhaltet, sowie die JAVollZO, soweit sie vollzugliche Bestimmungen trifft. Die JAVollZO beinhaltet jedoch auch vollstreckungsrechtliche Regelungen, für deren Ersatz dem Landesgesetzgeber keine Kompetenz zukommt. Insoweit gelten § 4 (zügige Vollstreckung), § 17 Abs. 4 (Unterbrechung des Arrestes) und § 25 Abs. 1 (Berechnung von Arrestzeiten) JAVollZO fort.

Der Entwurf orientiert sich dabei an folgenden Grundpositionen:

- a) Regelungsinhalt:
- Mit dem BayJAVollzG wird eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werdende, moderne sowie konsequente Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs in Bayern gewährleistet. Die Vorschriften ersetzen § 90 JGG und weitgehend die JAVollzO, vgl. Art. 1.
 - Vorrangiges Ziel des Jugendarrestes ist es, entsprechend des Ziels des Jugendstrafrechts, die Jugendlichen zu einem straffreien Leben zu befähigen, vgl. Art. 2 Abs. 1.
 - Um dieses Ziel zu erreichen, enthält Art. 2 Abs. 2 als zentrale Bestimmung zur Behandlung im Vollzug den Grundsatz, dass der Jugendarrest erzieherisch auszugestalten ist. Die Regelung ersetzt § 90 Abs. 1 Satz 2 JGG, der bislang lediglich eine „Soll“-Bestimmung enthielt und betont somit die Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendarrestvollzug. Art. 3 konkretisiert diesen Grundsatz näher und enthält Leitlinien zur erzieherischen Vollzugsgestaltung. Insbesondere muss es darum gehen, dass die Jugendlichen zukunftsgerichtet die Verantwortung für das eigene Leben übernehmen. Die im Arrest befindlichen Jugendlichen weisen meist vielfältige persönliche Defizite, Schwierigkeiten und Probleme auf, die mit dazu beigetragen haben, dass sie straffällig geworden sind. Der Arrest hat deshalb einen Beitrag zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu leisten. Mögliche Maßnahmen werden näher beschrieben. Es sollen insbesondere soziale Kompetenzen vermittelt werden, wie etwa die Bewältigung von Stress, der gewaltfreie Umgang mit Konflikten und die angemessene Durchsetzung eigener Bedürfnisse. Auch geht es um die Vermittlung von Werthaltungen und Prinzipien des gewaltfreien und toleranten Zusammenlebens entsprechend der Wertordnung der Verfassung und des Grundgesetzes. Weiterhin spielt die oftmals erforderliche Einübung eines geregelten Tagesablaufs eine wichtige Rolle. Der Vollzug des Jugendarrestes darf sich nicht auf ein bloßes Absitzen beschränken. Vielmehr sind die Jugendlichen zur Mitwirkung verpflichtet und hierzu zu motivieren, vgl. Art. 4 Abs. 2.
 - Der bei den Jugendlichen bestehende Förderbedarf ist künftig im Rahmen eines ausführlichen Gesprächs mit den Jugendlichen und unter Einbeziehung möglichst aller verfügbarer Erkenntnisquellen festzustellen und bei Dauerarrest schriftlich in einem sog. Erziehungsplan festzuhalten, Art. 7.
 - Die Anstalt hat den Jugendlichen geeignete erzieherische Maßnahmen in einem angemessenen Umfang anzubieten. Insbesondere sollen Beschäftigungs-, Freizeit- und Sportangebote zur Verfügung stehen (Art. 15 bis 17).
 - Die Unterbringung während der Einschlusszeiten soll aus Sicherheitsgründen einzeln erfolgen. Ansonsten sollen die Jugendlichen möglichst viel Zeit gemeinsam verbringen, da dies zur Erreichung des Vollzugsziels förderlich erscheint. Allerdings wird im Gesetz ausdrücklich festgelegt, dass gerade am Anfang des Arrestes auch eine Zeit des Nachdenkens sinnvoll sein kann, vgl. Art. 8 und 10 Abs. 1.
 - Außenkontakte der Jugendlichen werden, um die Erreichung des Vollzugsziels nicht zu gefährden, nur in begrenztem Umfang zugelassen. Diese sollen insbesondere im Wege des Briefwechsels stattfinden. Besuche, Telefongespräche, Aufenthalte außerhalb der Anstalt und der Paketempfang sind hingegen nur in Ausnahmefällen zulässig. Dabei geht es gerade auch darum, die Jugendlichen von schädlichen Einflüssen außerhalb der Anstalt fernzuhalten und ihre Aufmerksamkeit auf die erzieherischen Maßnahmen im Vollzug zu fokussieren. Angesichts der Kürze des Arrestes werden soziale Kontakte der Jugendlichen hierdurch nicht gefährdet, Art. 18 bis 20.
 - Klargestellt wird ebenso, dass eine Opferorientierung des Vollzugs, soweit sinnvoll und möglich, angestrebt werden sollte. Hierzu gehört es beispielsweise, bei den Jugendlichen ein Bewusstsein für das anderen Menschen zugefügte Leid zu wecken sowie Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung oder auch die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu prüfen, vgl. etwa Art. 3 Abs. 2 Satz 5.
 - Gerade aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer ist es für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung, dass die Zusammenarbeit zwischen allen am Vollzug Beteiligten möglichst reibungslos funktioniert. Dies gilt nicht nur vollzugsintern; stets ist auch eine Zusammenarbeit mit externen Behörden und Organisationen in Erwägung zu ziehen und gegebenenfalls anzustreben. Art. 5 hebt dies hervor.
 - Art. 24 macht deutlich, dass auch im Jugendarrest, soweit dies aufgrund der Kürze der Zeit möglich ist, ein Übergangsmangement für die Zeit nach dem Arrest zu gewährleisten ist. Insbesondere sollten erzieherische Anschlussmaßnahmen möglichst nahtlos nach der Entlassung beginnen können, um einem möglichen Rückfall in alte Verhaltensmuster möglichst effektiv entgegenzuwirken. Die Anstalten sollen zu diesem Zweck mit den relevanten Behörden und Organisationen eng zusammenarbeiten.
 - Die über die Jugendlichen zusammengetragenen Erkenntnisse sollen in komprimierter Form den weiter mit den Jugendlichen befassten Stellen zur Verfügung gestellt werden können, um möglichst eine nahtlose Fortsetzung der für erforderlich gehaltenen Hilfen zu gewährleisten. Deshalb sieht Art. 25 vor, dass von der Anstalt ein Schlussbe-

- richt zu erstellen ist. Der Inhalt des Schlussberichts ist den Jugendlichen zudem in einem Entlassungsgespräch zu erläutern. Diese Rückmeldung ist eine wesentliche Maßnahme zur Erziehung der Jugendlichen und soll den Jugendlichen gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen vor Augen zu führen.
- Während der Dauerarrest die Regelform des Jugendarrestes darstellt, enthalten die Art. 35 bis 37 abweichende Bestimmungen für andere Formen des Arrestes (Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe), soweit dies aufgrund der Besonderheiten der jeweiligen Arrestform erforderlich erscheint.
- b) Zuständigkeiten / Organisation:
- Die in Teil 3 enthaltenen Regelungen zu den Zuständigkeiten orientieren sich weitgehend an der langjährigen bewährten Praxis in Bayern. Die organisatorische Angliederung aller bayerischen Jugendarrestanstalten an eine Justizvollzugsanstalt wird grundsätzlich beibehalten, da die Unterstützung insbesondere im Verwaltungsbereich durch die deutlich größeren und entsprechend leistungsfähigeren Justizvollzugsanstalten in aller Regel notwendig und sinnvoll ist. Eine Konzentration auf eine oder wenige selbstständige und damit größere Jugendarrestanstalten würde im Flächenstaat Bayern zu erheblichen negativen Auswirkungen führen. Eine selbstständige Organisation wird aber für die Zukunft auch nicht ausgeschlossen (Art. 27).
 - Die schon jetzt in den bayerischen Jugendarrestanstalten praktizierte Aufgabenteilung zwischen Anstalts- und Vollzugsleitung wird in Art. 28 erstmals kodifiziert. Die Anstaltsleitungen verantworten die organisatorischen Fragen (Bau, Haushalt, Personal), die Vollzugsleitungen sind für die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs und alle damit zusammenhängenden Fragen zuständig. Es wird zudem die Möglichkeit eröffnet, auch eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter mit der Anstaltsleitung zu betrauen. Umgekehrt kann auch einer Vollzugsbeamtin bzw. einem Vollzugsbeamten die Vollzugsleitung übertragen werden.

3. Weitere Regelungen

Außerdem adressiert der Entwurf weiteren Regelungsbedarf im Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) und im Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG).

Das betrifft v. a.:

- Der Opferschutz im Justizvollzug ist bisher an verschiedenen Stellen im BayStVollzG geregelt. Durch eine Zusammenfassung in einem Artikel in den Grundsätzen zum Vollzug der Freiheitsstrafe soll künftig dessen hoher Stellenwert noch deutlicher zum Ausdruck kommen.

- Es hat sich gezeigt, dass der Kreis von Stellen, mit denen Gefangene und Sicherungsverwahrte unüberwachten Schriftverkehr ausüben dürfen (vgl. Art. 27 BaySvVollzG und Art. 32 BayStVollzG), angemessen ausgeweitet werden kann.
- Die Auslegung von Art. 98 BayStVollzG in einer neueren obergerichtlichen Entscheidung stellt die Möglichkeit infrage, Gefangene bei Bedarf gleichzeitig an Händen und Füßen zu fesseln. Eine solche Interpretation der Vorschrift stellt die Vollzugspraxis v. a. bei hochgradig gefährlichen Gefangenen, bei denen in besonderem Maße Fluchtgefahr besteht, vor Schwierigkeiten. Insoweit besteht Bedarf zur Klarstellung.
- Die Rechtsgrundlage für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (Art. 108 BayStVollzG) sollte insgesamt modernisiert werden.

Bei dieser Gelegenheit werden die genannten Gesetze und das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz auch redaktionell überarbeitet und gestrafft.

4. Gesetzesfolgen

Soweit die wesentlichen Grundsätze des schon in der Vergangenheit in Bayern praktizierten Jugendarrestvollzugs beibehalten werden, führt der Entwurf nicht zu Mehrausgaben.

Allerdings ist u. a. zu berücksichtigen, dass durch die Betonung der erzieherischen Gestaltung des Vollzugs, der Notwendigkeit zur Schaffung von ausreichenden Betreuungs-, Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Jugendlichen sowie durch erweiterte Informations- und Dokumentationspflichten Personal im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes und des psychologischen Dienstes gebunden wird.

Auch im Bereich der Gerichte (Vollzugsleitung und im Hinblick auf die Neuregelung des Art. 108 BayStVollzG) wird ein überschaubarer, derzeit noch nicht näher zu beziffernder personeller Bedarf entstehen.

Sachmittel werden in überschaubarem Umfang benötigt, um beispielsweise im Einzelfall Betreuungs- oder Beratungsmaßnahmen externer Anbieter nutzen zu können, wenn diese von den Bediensteten nicht selbst durchgeführt werden können. Ebenfalls werden möglicherweise in sehr begrenztem, derzeit noch nicht bezifferbarem Umfang bauliche Maßnahmen erforderlich, um den Vorgaben dieses Gesetzes Rechnung zu tragen.

Einsparungen, die mit den neuen Regelungen verbunden sind, lassen sich derzeit nicht abschätzen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit Beschluss vom 14.03.1972 (2 BvR 41/71) entschieden, dass von diesem Erfordernis auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen nicht ausgenommen sind (BVerfG NJW 1972, 811f). Grundrechtseingriffe, die über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehen, bedürfen danach einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.10.1975 (2 BvR 812/73, BVerfG NJW 1976, 37). Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 31.05.2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, BVerfG NJW 2006, 2093f) nochmals für den Jugendstrafvollzug klar zum Ausdruck gebracht, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe erforderlich ist. Für den Vollzug des Jugendarrestes kann im Ergebnis nichts anderes gelten, vgl. Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 19. Auflage, § 90 JGG Rn. 4.

Bislang finden sich nur im JGG und im Strafvollzugsgesetz einige Einzelbestimmungen, die den Vollzug des Jugendarrestes betreffen. Im Übrigen erfolgt der Vollzug in Bayern bislang auf Grundlage der JAVollzO aus dem Jahr 1976, die im Range einer Rechtsverordnung des Bundes steht. Diese Vorschriften werden ergänzt durch die JAGO, eine Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18.06.1979. Insofern ist eine umfassende gesetzliche Regelung in Sinne der Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes unerlässlich.

Nachdem die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendarrest im Rahmen der Föderalismusreform I durch die im Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl I S. 2034) enthaltene Streichung des in Art. 70 Abs. 1 GG enthaltenen Kompetenztitels „Strafvollzug“, der sich nicht nur auf den Vollzug von Strafen im engeren Sinne bezog, sondern vielmehr alle freiheitsentziehenden Sanktionen des Strafrechts erfasste, auf die Länder übertragen wurde, muss die gesetzliche Regelung des Jugendarrestes in Bayern durch den Landesgesetzgeber erfolgen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Teil 1

Zu Art. 1

Die Vorschrift regelt Begriffsbestimmungen und damit mittelbar den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG weist dem Bund seit dem 01.09.2006 nur noch die Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht beziehungsweise für das gerichtliche Verfahren zu. Nicht mehr in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung fällt seither der Justizvoll-

zug einschließlich des Jugendarrestvollzugs. Mithin ist der Bund nur für diejenigen Regelungen zuständig, die das „Ob“ der Anordnung eines Jugendarrestes betreffen. Die Art und Weise (das „Wie“) des Jugendarrestvollzugs zu normieren, liegt dagegen nach Art. 70 Abs. 1 GG in der Kompetenz der Länder. Von dieser Gesetzgebungskompetenz macht der Freistaat Bayern nunmehr Gebrauch.

Gemäß Abs. 1 regelt dieses Gesetz den Vollzug des Jugendarrestes. Vom Anwendungsbereich erfasst werden neben dem Jugendarrest gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 16 JGG sowie dem Jugendarrest neben Jugendstrafe („Warnschussarrest“) gemäß § 16a JGG auch die verschiedenen Formen des Nichtbefolgungsarrestes (§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 29 Satz 2, § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG und § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG).

Das Gesetz geht hierbei davon aus, dass der Dauerarrest die Regelform des Jugendarrestes darstellt. Im fünften Teil werden, soweit notwendig, abweichende Bestimmungen für andere Formen des Arrestes (Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest sowie Jugendarrest neben Jugendstrafe – sogenannter Warnschussarrest) getroffen.

Die Vorschriften ersetzen die Bestimmungen des § 90 JGG sowie weitgehend die JAVollzO, vgl. oben Teil A. 2.

Zur besseren Lesbarkeit werden die Begriffe „Vollzug des Jugendarrestes“ und „Jugendarrestanstalt“ legal definiert als „Vollzug“ beziehungsweise „Anstalt“.

Im Gesetz werden die Arrestantinnen und Arrestanten durchgehend als „Jugendliche“ bezeichnet, um einen Gleichlauf mit dem JGG zu gewährleisten. Abs. 2 erstreckt den Anwendungsbereich aber ausdrücklich auch auf Heranwachsende und Erwachsene, gegen die eine auf Jugendarrest erkennende Entscheidung vollstreckt wird. Sofern diese Personen im Einzelfall nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen sollen, ist dies ausdrücklich geregelt, vgl. Art. 6 Abs. 3 Satz 2, oder ergibt sich aus allgemein geltenden, insbesondere bürgerlich-rechtlichen Vorschriften. So haben etwa Volljährige regelmäßig keine Personensorgeberechtigten mehr.

Zu Teil 2

Zu Art. 2

Abs. 1 bestimmt das Vollzugsziel.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04, BVerfG NJW 2006, S. 2093, 2095) kommt im Jugendstrafvollzug dem Ziel der Befähigung zu einem strafreien Leben ein besonders hohes Gewicht zu. Diese Grundüberlegung gilt, auch wenn der Jugendarrest Zuchtmittel und nicht Strafe ist, für diesen ebenso und wird dementsprechend als vorrangiges Vollzugsziel – in Übereinstimmung mit dem in § 2 Abs. 1

Satz 1 JGG bestimmten Ziel des Jugendstrafrechts – definiert.

Den Jugendlichen soll, zumal wenn sie sich durch vorhergehende mildere Sanktionen nicht haben beeindrucken lassen oder Weisungen und Auflagen nicht nachgekommen sind, durch einen kurzen Freiheitsentzug und den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung bewusst gemacht werden, dass ihre Verfehlungen nicht ohne spürbare Konsequenzen bleiben und dass fortgesetztes sozialschädliches Verhalten weitergehende Sanktionen zur Folge haben wird. Hierdurch sollen zukunftsorientiert weitere Verfehlungen verhindert werden.

Der Verminderung zukünftiger Kriminalität muss sich der Jugendarrest insbesondere durch seine konkrete (erzieherische) Ausgestaltung widmen, die in den nachfolgenden Artikeln geregelt wird.

Abs. 2 Satz 1 regelt als zentrale Bestimmung zur Behandlung im Vollzug, dass der Jugendarrest erzieherisch auszugestalten und auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten ist. Die Regelung ersetzt § 90 Abs. 1 Satz 2 JGG, der bislang lediglich eine „Soll“-Bestimmung enthielt. Dies entspricht dem aktuellen Stand der kriminologischen Forschung, wonach eine möglichst interaktive erzieherische Beeinflussung zur Erreichung des Vollzugsziels am besten geeignet ist.

Der Begriff „Erziehung“ umfasst die gezielte Gestaltung und Beeinflussung von Entwicklungs- und Sozialisationsprozessen und bezeichnet damit einen besonderen Aspekt der Resozialisierung als allgemeines Prinzip des Justizvollzugs. Darin enthalten ist der Gedanke, dass gelingende Erziehung in einem Kontext stattfinden muss, der – trotz Missbilligung der sozialschädlichen Taten – von Wertschätzung gegenüber der Person und menschlicher Zuwendung bestimmt ist. Erziehung ist nicht primär die Anwendung von Erziehungsmitteln oder -maßnahmen, sondern personale Beeinflussung durch positive Anregung, Vorbildwirkung und Bekräftigung. Dies schließt jedoch einen konsequenten Jugendarrestvollzug mit entsprechenden Grenzsetzungen nicht aus.

Da im Jugendarrestvollzug aufgrund der zeitlichen Begrenztheit nur punktuell auf die Jugendlichen eingewirkt werden kann, muss es im Wesentlichen das Ziel sein, Anstöße zur selbstverantwortlichen Gestaltung des eigenen Lebens zu vermitteln. Der Vollzug des Jugendarrestes soll, aufbauend auf dem vom Freiheitsentzug auf die Jugendlichen ausgehenden Eindruck, so genutzt werden, dass aus der eindringlichen Erfahrung des Zusammenhangs von Rechtsverstößen und strafrechtlichen Sanktionen die Einsicht erwächst, dass Änderungen von Verhaltensmustern nötig sind, um weitere Straffälligkeit zu vermeiden.

Der Einsatz von Zuchtmitteln oder anderen korrigierenden Einwirkungen stellt nur einen untergeordneten, wenngleich notwendigen Aspekt eines umfassenden Verständnisses von Erziehung dar. Wichtige Komponenten der Erziehung sind auch die Vermittlung von

Fähigkeiten und Fertigkeiten, das Geben von Anstößen zur Verinnerlichung sozialer Werte und Normen sowie das Wecken und Fördern von Veränderungsbereitschaft. Aber auch wenn den Jugendlichen die Gelegenheit zum Nachdenken und Innehalten gegeben wird, kann dies Teil der erzieherischen Ausgestaltung sein.

Abs. 2 Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass Freiheitsentzug – und damit auch der Jugendarrest – mit unerwünschten und nachteiligen Auswirkungen verbunden sein kann (z. B. psychische Belastungen, schädliche Einflüsse durch andere straffällige Jugendliche, Beeinträchtigung sozialer Bindungen). Diese können nicht immer völlig vermieden werden. Der Vollzug des Jugendarrestes muss aber so gestaltet werden, dass diese Belastungen soweit als möglich vermindert oder ausgeglichen werden. Der Verhinderung von Selbsttötungen und Selbstverletzungen kommt dabei besondere Bedeutung zu. Vor allem zum Schutz vor Übergriffen anderer Jugendlicher im Arrest ist eine sichere Unterbringung und eine aufmerksame Beaufsichtigung erforderlich.

Abs. 2 Satz 3 weist darauf hin, dass im Vollzug, sowohl zur gezielten erzieherischen Unterstützung und Förderung als auch zur Vermeidung von unerwünschten Folgen des Arrestes, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht und Herkunft eingegangen werden muss. Aufgezählt werden in der Vorschrift nur einige wichtige Merkmale, denn im Rahmen eines individualisierten erzieherischen Konzepts, das stets die Besonderheiten des Einzelfalls im Blick haben muss, kann die Aufzählung nicht erschöpfend sein. Spezielle Anforderungen können sich beispielsweise auch bei Jugendlichen mit körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen und bei Schwangeren ergeben.

Aus Art. 2 lassen sich für die einzelnen Jugendlichen keine konkreten Rechtsansprüche auf bestimmte Maßnahmen ableiten.

Zu Art. 3

Gemäß Abs. 1 Satz 1 soll es bei der erzieherischen Ausrichtung des Arrestes in erster Linie darum gehen, dass die Jugendlichen zukunftsgerichtet die Verantwortung für das eigene Leben übernehmen. Dies beinhaltet nicht nur die Erkenntnis, dass der bisherige Lebensstil zu Schwierigkeiten mit Polizei und Justiz und zur Verhängung des Arrestes geführt hat. Darauf aufbauend soll der Arrest auch eindringlich zu Bewusstsein bringen, dass es zur Vermeidung weiterer Sanktionierungen darauf ankommt, in Zukunft Rechtsverstöße zu unterlassen und es dafür erforderlich ist, das persönliche Verhalten zu ändern. Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass die Jugendlichen, die Arrest verbüßen müssen, meist vielfältige persönliche Defizite, Schwierigkeiten und Probleme aufweisen, die mit dazu beigetragen haben, dass sie straffällig geworden sind. Der Arrest hat einen Beitrag zur Überwindung

dieser Schwierigkeiten zu leisten. Welcher Art dieser Beitrag sein kann, wird nachfolgend näher konkretisiert.

In Abs. 2 werden die Maßnahmen, mit denen die erzieherische Ausrichtung des Vollzugs erfolgt, hinsichtlich ihrer Teilziele näher umschrieben. Es sollen insbesondere soziale Kompetenzen vermittelt werden, wie etwa die Bewältigung von Stress, der gewaltfreie Umgang mit Konflikten und die angemessene Durchsetzung eigener Bedürfnisse. Hierzu gehört auch, dass manche Bedürfnisse, deren Ausleben auf Kosten anderer geht, zurückgestellt werden müssen. Dies erfordert nicht nur das Kennenlernen und Einüben entsprechender sozial adäquater Handlungsweisen, sondern auch die Vermittlung von Werthaltungen und Prinzipien des gewaltfreien und toleranten Zusammenlebens entsprechend der Werteordnung der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes.

In Betracht kommen Einzel- und Gruppenmaßnahmen, je nachdem, ob sie sich individuell auf einzelne Jugendliche oder auf kleinere oder größere Gruppen richten. Bei den Einzelmaßnahmen handelt es sich oftmals um Beratungsgespräche, in denen die Bediensteten oder externe Kräfte auf individuelle Probleme der Jugendlichen sehr detailliert eingehen können. Für längere Dauerarreste kommt auch eine sog. „Kurzintervention zur Motivationsförderung“ in Betracht, die darauf gerichtet ist, ausgehend von einer Analyse individueller Probleme eine tragfähige Änderungsmotivation und einen nachhaltigen Änderungsplan zu entwickeln.

Einzelmaßnahmen sind erforderlich bei Jugendlichen, die nicht gruppenfähig sind oder deren individuelle Problematik aus Rücksicht auf die Privatsphäre nicht vor anderen Jugendlichen ausgebreitet werden sollte. Bei Gruppenmaßnahmen werden mehrere Jugendliche zur Beschäftigung mit Themen, die potenziell alle betreffen (z. B. Umgang mit Alkohol und Drogen, Verhalten in Konflikten, Bewältigung schulischer und beruflicher Anforderungen, sinnvolle Freizeitgestaltung) zusammengefasst. Hier können beim Lernen in der Gruppe die Beiträge der anderen Jugendlichen als Rückmeldung und Anregung nutzbar gemacht werden. Die Gruppe stellt auch ein Lernfeld dar, in dem neue Verhaltensweisen sowie Gemeinschaftssinn und Rücksichtnahme auf Schwächere eingeübt werden können. Zugleich sind aber potenziell schädliche Einflüsse des Gruppenkontextes (z. B. Vermittlung von Anregungen für unerwünschte Verhaltensweisen) zu vermeiden. Die Vermittlung an externe Stellen kann sowohl im Rahmen einer Einzelberatung als auch in Gruppentrainings und bei Informationsveranstaltungen eine wichtige Ergänzung darstellen.

Ausgehend von der Beobachtung, dass viele Jugendliche, die wegen Straffälligkeit oder sonstiger Verstöße im Arrest sind, bisher keine regelmäßigen Tagesstrukturen kennengelernt beziehungsweise erlernt haben, nicht pünktlich die Schule besuchen oder sich nicht um eine Ausbildung oder Arbeit bemühen, betont Abs. 2 Satz 3, dass die Einübung eines geregel-

ten Tagesablaufs (rechtzeitiges morgendliches Aufstehen, regelmäßige Mahlzeiten, Nachtruhe) eine nicht unwesentliche Voraussetzung für die zuverlässige Erfüllung gesellschaftlicher Rollenerwartungen und damit für ein eigenverantwortliches Leben darstellt. Dieser Aspekt kann gerade auch bei Jugendlichen von Bedeutung sein, die beispielsweise aufgrund von Sprachschwierigkeiten, welche während der relativ kurzen Arrestdauer naturgemäß nicht beseitigt werden können, oder sonstiger Hinderungsgründe für komplexere Einzel- oder Gruppenmaßnahmen nicht in Betracht kommen.

Abs. 2 Satz 4 beschreibt weitere Bereiche, in denen die Jugendlichen oftmals Unterstützungsbedarf haben. Bekannt ist etwa, dass ein großer Teil der Jugendlichen im Jugendarrestvollzug vielfältige biografische Belastungen und soziale Defizite aufweist (Herkunft aus dysfunktionalen Familien, Konflikte mit den Eltern oder anderen Autoritätspersonen, mangelnde schulische und berufliche Qualifikationen, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Schulden, etc.). Zur Vermeidung zukünftiger Straftaten ist es deshalb sinnvoll und erforderlich, dass den Jugendlichen im Arrest geholfen wird, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Nachdem der Jugendarrest maximal vier Wochen dauert, darf allerdings nicht verkannt werden, dass die Möglichkeiten, bestehende Erziehungsmängel und Sozialisationsdefizite auszugleichen, schon aus zeitlichen Gründen begrenzt sind. In dieser kurzen Zeit wird es bei realistischer Betrachtung nicht möglich sein, verzögerte Reifungsprozesse oder fehlende Schulabschlüsse nachzuholen oder völlig fehlgelaufene Sozialisationsvorgänge vollständig umzukehren und zu kompensieren. Vielmehr sollen punktuell korrigierende Erfahrungen oder Denkanstöße vermittelt werden, die dazu beitragen, dass die Jugendlichen ihren Verhaltensstil ändern und künftig ein Leben ohne Straftaten führen.

Abs. 2 Satz 5 spricht die auch im Jugendarrest grundsätzlich sinnvolle Opferorientierung des Vollzugs an, indem auf den neuen Art. 5a BayStVollzG verwiesen wird. Das Bewusstsein, anderen Menschen durch die eigenen Taten Leid zugefügt zu haben, kann ein Aspekt der nötigen Änderungsmotivation sein. Die Auseinandersetzung mit den Folgen der eigenen Straftaten einzufordern, kann allerdings ebenso zu Widerstand und Rückzug führen und sollte deshalb bei der zukunftsorientierten erzieherischen Einwirkung nicht zwingend im Zentrum des Bemühens stehen. Zur Opferorientierung gehört, dass in geeigneten Fällen mit den Jugendlichen Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs erörtert werden. Dessen Vorbereitung und Durchführung würde jedoch den zeitlichen Rahmen des Jugendarrestes in der Regel sprengen und ist nur unter Federführung externer Stellen vorstellbar.

Konkret sind (nicht abschließend) nachfolgend aufgeführte Maßnahmen möglich. Die Liste ist nicht abschließend, da im Einzelfall zusätzliche Maßnahmen angezeigt sein können. Auch ist es weder erforderlich

noch möglich, dass sämtliche beispielhaft aufgezählten Maßnahmen jederzeit in allen Jugendarrestanstalten angeboten werden. Insofern obliegt es der Anstalts- und Vollzugsleitung vor Ort, geeignete Maßnahmen in einem angemessenen Umfang anzubieten beziehungsweise durchzuführen.

- Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz insbesondere in den Bereichen Gewalt, Sucht und Schulden

Dazu gehören beispielsweise Gruppenmaßnahmen wie soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt-Trainings sowie die Drogen- und Schuldnerberatung und individuelle Maßnahmen zur Stärkung der Änderungsmotivation.

- Maßnahmen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung

Davon sind Maßnahmen zur Förderung der schulischen, beruflichen und lebenspraktischen Entwicklung umfasst, also beispielsweise Nachhilfeunterricht, Unterstützung beim Verfassen von Bewerbungen, die Vermittlung hauswirtschaftlicher Fertigkeiten (Kochen, Reinigung von Kleidung, Wäsche, Säubern) oder Erste-Hilfe-Kurse. Die Beschäftigung der Jugendlichen während der Zeit im Arrest bezieht sich nicht auf eine reguläre Arbeitstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis, da solche Maßnahmen bereits aufgrund der Kürze der im Arrest zur Verfügung stehenden Zeit und häufig fehlender Qualifikationen nicht umsetzbar wären. Die Jugendlichen können aber zu Tätigkeiten im Rahmen von erzieherisch ausgerichteten oder arbeitstherapeutischen Projekten sowie zur Hilfstätigkeiten in der Anstalt herangezogen werden, vgl. Art. 15. Dies dient gerade auch dazu, sie an einen geregelten Tagesablauf, eine angemessene Arbeitshaltung und einen rechtschaffenen Lebenswandel heranzuführen. Die Zeit im Vollzug kann zudem dazu genutzt werden, die Jugendlichen auf Angebote externer Organisationen oder ehrenamtlich tätiger Personen aufmerksam zu machen, die lebenspraktische, schulische und berufliche Fähigkeiten vermitteln.

- Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit

Diese Maßnahmen dienen dem körperlichen Ausgleich, sollen aber auch Teamgefühl, Rücksichtnahme und Selbstdisziplin vermitteln und zu einem sinnvollen Freizeitverhalten nach dem Arrest anregen.

- Unterstützung bei der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens

Die Jugendlichen sollen – wo dies sinnvoll ist – angeleitet werden, einen Beitrag zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens zu leisten. Dies kann im Rahmen von Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs geschehen, zu deren Vorbe-

reitung der Zeiträumen des Jugendarrestes aber meist nicht ausreichen dürfte, oder durch symbolische oder unspezifische Wiedergutmachungsleistungen, zum Beispiel Beteiligung an gemeinnützigen Projekten.

- Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen

Maßnahmen, die auf Nachsorge und nachhaltige Einwirkung auf die Jugendlichen ausgerichtet sind, sind von großer Wichtigkeit. Da die bei der Aufnahme festgestellten Defizite und Bedarfe der Jugendlichen während des Jugendarrestes in den seltensten Fällen vollständig behoben werden können, kommt es darauf an, Maßnahmen anzuregen oder einzuleiten, die in der Zeit nach dem Arrest wirksam werden können, z. B. die Unterstützung im schulischen oder beruflichen Bereich oder die Betreuung durch Drogenberatung, Jugendhilfe und andere der in Art. 5 Satz 2 genannten Stellen.

Zu Art. 4

Abs. 1 übernimmt die bewährte Regelung des Art. 125 BayStVollzG in den Anwendungsbereich des Jugendarrestvollzugs und stellt klar, dass die Jugendlichen im Arrest grundsätzlich nur den Beschränkungen unterliegen, die im vorliegenden Gesetz normiert sind. In Bezug genommen ist damit auch die Generalklausel des Art. 125 Abs. 1 Satz 2 für weitere Beschränkungen, die gerade auch im Interesse der Jugendlichen selbst zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalt unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes notwendig werden können. Einer solchen Ermächtigung bedarf es, da im Vollzug nicht alle Situationen vorhersehbar sind, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Ordnung führen können.

Abs. 2 Satz 1 legt eine Mitwirkungspflicht der Jugendlichen fest. Das Vollzugsziel und die in dem gemäß Art. 7 vorgesehenen individuellen Erziehungsplan im Hinblick auf den konkreten Jugendlichen festgelegten Ziele lassen sich nur dann erreichen, wenn die Jugendlichen selbst daran aktiv mitwirken. Ein passives „Absitzen“ des Arrestes wäre nicht mit dem erzieherischen Auftrag vereinbar und kann nicht hingenommen werden. Nachdem die Anstalt diese Mitwirkungsbereitschaft aufgrund der bei vielen Jugendlichen vorhandenen Defizite nicht immer voraussetzen oder ihr Fehlen in jedem Fall sanktionieren kann, soll sie gemäß Satz 2 die Motivation der Jugendlichen zur freiwilligen Mitarbeit durch geeignete Maßnahmen wecken und fördern.

Zu Art. 5

Das in Satz 1 formulierte Prinzip der vollzugsinternen Zusammenarbeit ist aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer für die Erreichung des Vollzugsziels und die notwendige erzieherische Ausrichtung des Vollzugs

von besonderer Bedeutung. Die Regelung richtet sich an die Bediensteten sowie an alle sonst im Vollzug Tätigen, d. h. auch an die ehrenamtlichen Kräfte, und soll gewährleisten, dass deren unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen möglichst effektiv eingebracht werden können.

Da der Jugendarrest in vielen Fällen lediglich Impulse für Veränderungen setzen kann, die außerhalb des Vollzugs durch fortgesetzte Bemühungen verstetigt werden müssen, kommt der Zusammenarbeit mit externen Stellen besondere Bedeutung zu (Satz 2). Die Einwirkungen des Arrestes dürfen nicht nur kurzfristig wirken und dann „verpuffen“, sondern sollen je nach Bedarf in Maßnahmen überleiten, die nach der Beendigung des Vollzugs durch andere Stellen und Personen fortgesetzt werden. Beispielhaft zu nennen sind Bewährungshilfe, Jugendämter, Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Ausbildungsbetriebe und Arbeitgeber, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der Straffälligenhilfe, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Sport- und sonstige Vereine, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen sowie die Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden oder auch Träger der Wohlfahrtspflege.

Bei Minderjährigen ist der auch während des Arrestes grundsätzlich fortbestehende Erziehungsauftrag der Personensorgeberechtigten zu beachten. Erfahrungsgemäß sind allerdings in vielen Fällen die Eltern nicht ausreichend imstande und nur mäßig daran interessiert, während des Arrestvollzugs an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Das Gesetz verzichtet deshalb darauf, explizit eine entsprechende Bestimmung zur Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Vollzugsgestaltung aufzunehmen. Dennoch ist das sich aus Art. 6 Abs. 2 GG ergebende Elternrecht zu beachten und es bleibt der fachlichen Einschätzung der Bediensteten der Anstalt überlassen, in geeigneten Fällen die Eltern zur Mitwirkung zu gewinnen.

Zu Art. 6

Nach Abs. 1 ist mit den Jugendlichen im Rahmen der Aufnahme ein Zugangsgespräch zu führen. Das Zugangsgespräch dient dem Zweck, erforderliche Erstinformationen über die gegenwärtige Lebenssituation zu erhalten und persönliche Schwierigkeiten sowie Probleme des Jugendlichen festzustellen. Zugleich erhalten sie eine Orientierung über den Ablauf der Zeit im Arrest. Um die Grundlage für einen vertrauensvollen Umgang zu schaffen, ist den Jugendlichen grundsätzlich offen, respektvoll und höflich zu begegnen.

Die Jugendlichen sind über ihre Rechte und Pflichten sowie die grundlegenden Regeln der Vollzugsgestaltung zu informieren. Dies geschieht insbesondere durch die Aushändigung und Erläuterung eines Exemplars der Hausordnung.

Abs. 1 Satz 5 nimmt schließlich Art. 7 Abs. 3 BayStVollzG in Bezug. Die dort festgeschriebene alsbaldige ärztliche Untersuchung dient dem Schutz der Jugendlichen wie auch der Mitarrestanten und Bediensteten.

In Abs. 2 ist geregelt, dass die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt von der Aufnahme informiert werden müssen. Gleiches gilt für die Bewährungshilfe, falls der oder die Jugendliche unter Bewährungsaufsicht steht. Jugendamt und Bewährungshilfe können auf diese Weise prüfen, ob in eigener Zuständigkeit Hilfemaßnahmen eingeleitet werden müssen, die dann gegebenenfalls unmittelbar nach der Entlassung greifen. Sofern eine Information der Personensorgeberechtigten z. B. wegen fehlender Adressdaten zunächst scheitert, ist die Anstalt nicht verpflichtet, einen unvertretbar hohen Aufwand zur Herstellung des Kontakts zu betreiben. Zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwands regelt Satz 2 eine Ausnahme für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt oder die Bewährungshilfe bereits von der Ladung unterrichtet wurden. Eine zusätzliche Unterrichtung über den pünktlichen Arrestantritt verkäme hier zur bloßen Förmerei. Personensorgeberechtigte, Jugendamt und Bewährungshelfer sollten unabhängig von der Verpflichtung in Abs. 2 grundsätzlich auch dann verständigt werden, wenn Jugendliche den Arrest ohne ausreichende Entschuldigung nicht antreten, damit sie deren Verbleib ermitteln können.

Abs. 3 Satz 1 normiert eine Mitteilungspflicht der Anstalt gegenüber der Vollstreckungsleitung, die dadurch in die Lage versetzt werden soll, in den genannten Fallkonstellationen schnell die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter kann beispielsweise einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen, wenn Jugendliche erkranken oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht arresttauglich sind.

Abs. 3 Satz 2 enthält ein Aufnahmeverbot für weibliche Jugendliche in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft sowie während der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes und der Stillzeit. Dies dient insbesondere der Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen von Mutter und Kind. Ist eine Jugendliche bereits aufgenommen und erreicht sie während des Arrestvollzugs die 20. Schwangerschaftswoche, so kann die Arrestvollstreckung fortgesetzt werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Dadurch wird eine Arrestunterbrechung und Fortsetzung des Arrestvollzugs nach der Geburt des Kindes vermieden.

Zu Art. 7

Gemäß Satz 1 wird für die Jugendlichen ein individueller Erziehungsplan erstellt, der auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse die individuell angezeigten und während des Arrestverlaufs durchführbaren Maßnahmen niederlegt. Nach dem Aufnahmeverfahren

wird deshalb der Förderbedarf der Jugendlichen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, ihrer Lebensverhältnisse sowie ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten ermittelt. Zu diesem Zweck wird ein ausführliches Gespräch mit den Jugendlichen geführt. Das Gespräch erstreckt sich auf die Persönlichkeit und die aktuellen Lebensumstände der Jugendlichen, insbesondere die schulische und berufliche Situation, den Umgang mit Alkohol, Drogen und Glücksspiel, Gewalterfahrungen, ihre Stärken und Schwächen sowie ihr familiäres und soziales Umfeld. Die Jugendlichen sind gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet, die für die Erziehungsplanung erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen. Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen (also insbesondere dem der Anordnung des Arrestes zugrundeliegenden Urteil) und Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe sowie der Bewährungshilfe bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen sollen einbezogen werden. Dieses Gespräch soll gerade auch dazu dienen, den Jugendlichen das Vollzugsziel zu erläutern und sie zur Mitwirkung zu motivieren.

Nach Satz 2 sollen die Jugendlichen bei der Erstellung dieses Erziehungsplans einbezogen werden, indem ihre Anregungen und Wünsche erfragt werden. Zugleich soll ihnen vermittelt werden, in welcher Weise die einzelnen im Erziehungsplan bestimmten Maßnahmen zum Vollzugsziel beitragen und weshalb es wichtig ist, dass sie daran mitwirken. Satz 3 verlangt, dass bei Dauerarrestanten in der Regel ein schriftlicher Plan erstellt wird. Beim Kurzzeit- und Freizeitarrest ist dies nicht erforderlich, da in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen sind. Der Plan dient zum einen für die Bediensteten der Anstalt zur Orientierung. Insbesondere aber soll er den Jugendlichen während des gesamten Arrestes vor Augen halten, an welchen Maßnahmen sie teilnehmen sollen und welche Initiativen von ihnen erwartet werden. Entsprechend der in Art. 4 Abs. 2 normierten Mitwirkungspflicht soll auf diese Weise den Jugendlichen auch klar gemacht werden, dass die festgesetzten Maßnahmen keine bloßen Vorschläge darstellen, sondern für sie verpflichtend sind. Auf Verlangen soll der Erziehungsplan gemäß Satz 4 auch den Personensorgeberechtigten ausgehändigt werden, sofern hierdurch nicht erhebliche erzieherische Nachteile drohen. Insofern wird der Rechtsgedanke des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JGG aufgegriffen. Bei der Entscheidung über die Aushändigung des Erziehungsplans an die Personensorgeberechtigten sollte auch berücksichtigt werden, ob der oder die Jugendliche mit der Weiterleitung einverstanden ist.

Mögliche Maßnahmen und Hilfen, zu denen der Erziehungsplan Aussagen treffen kann, sind in der Gesetzesbegründung zu Art. 3 benannt. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Im Einzelfall können zusätzliche Hilfen angezeigt sein. Klargestellt wird, dass der Erziehungsplan nicht die adäquate Reaktion auf neue Erkenntnisse während des Arrestvollzugs hindern will.

Zu Art. 8

Satz 1 legt fest, dass männliche und weibliche Jugendliche getrennt unterzubringen sind. Dies soll insbesondere die weiblichen Jugendlichen vor Übergriffen schützen. Gemeinsame Maßnahmen oder Aufenthalte werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Satz 2 nimmt die bewährte Regelung des Art. 20 BayStVollzG in Bezug. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG enthält den Grundsatz der Einzelunterbringung während der Ruhezeiten. Die gemeinschaftliche Unterbringung von Jugendlichen während der Ruhezeiten birgt die Gefahr von Konflikten und Übergriffen und sollte daher grundsätzlich vermieden werden. Eine gemeinsame Unterbringung ist entsprechend Art. 20 Abs. 1 Satz 2 jedoch möglich, wenn die Jugendlichen dies wünschen und eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. So ist etwa für die Jugendlichen die erstmalige Freiheitsentziehung oftmals belastend. Die gemeinsame Unterbringung bietet dann in geeigneten Fällen die Möglichkeit, den mit der Freiheitsentziehung verbundenen Ängsten entgegenzuwirken. Erzieherische Gründe dürfen der gemeinsamen Unterbringung jedoch nicht entgegenstehen.

Art. 20 Abs. 2 BayStVollzG regelt die gemeinschaftliche Unterbringung ohne Zustimmung der Betroffenen, sofern diese hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Diese Form der gemeinschaftlichen Unterbringung kann insbesondere zum Zweck der Suizidprävention angezeigt sein. Darüber hinaus ist eine gemeinschaftliche Unterbringung zulässig, soweit die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies in Ausnahmefällen erfordern sollten.

Zu Art. 9

Abs. 1 sieht neben einer Verlegung aus Behandlungsgründen, z. B. zur Vermeidung von schädlichen Einflüssen, Verlegungsmöglichkeiten aus Gründen der Vollzugsorganisation vor. Es ist allerdings stets darauf zu achten, dass die verlegten Jugendlichen nicht zusammen mit anderen Personen untergebracht werden, zu denen sie aus erzieherischen Gesichtspunkten nicht passen. Die Verlegung zur Förderung der Eingliederung nach der Entlassung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 BayStVollzG) kommt bei einem Jugendarrest nicht zum Tragen.

Abs. 2 ermöglicht die vorübergehende Überstellung in eine andere Jugendarrestanstalt, eine Jugendstrafvollzugsanstalt, aber auch in eine für den Vollzug von Freiheitsstrafe vorgesehene Anstalt. Die Überstellung in eine Erwachsenenanstalt wird allerdings die Ausnahme bleiben, da Jugendliche regelmäßig nicht gefestigt genug sind, um sich im Erwachsenenvollzug zu behaupten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Überstellung aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Durch die Regelung wird eine Unterbringung Jugendlicher auf der Krankenstation einer Justizvollzugsanstalt ermöglicht, da die Jugendarrestanstalten aus organisatorischen Gründen keine eige-

nen Krankenabteilungen mit entsprechenden Behandlungsmöglichkeiten vorhalten können. Es ist aber vor einer solchen Überstellung stets intensiv zu prüfen, ob die Jugendlichen in der Erwachsenenanstalt ausreichend vor Beeinflussung oder Unterdrückung durch erwachsene Gefangene geschützt werden können, soweit sie dieses Schutzes bedürfen.

Abs. 3 verweist zu den Unterrichtungspflichten auf die entsprechende Regelung zum Vollzug der Jugendstrafe.

Zu Art. 10

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 Satz 1 die gemeinschaftliche Unterbringung der Jugendlichen außerhalb der Einschlusszeiten. Hierbei wird das allgemeine Bedürfnis junger Menschen nach Kontakt und Gedankenaustausch berücksichtigt. Auch finden in Freiheit Unterricht und Berufsausbildung regelmäßig gemeinsam mit anderen in der Gruppe statt. Die Jugendlichen sollen sich deshalb außerhalb ihres Arrestraums regelmäßig in Gemeinschaft befinden. So können die Jugendlichen zusammen lernen, Fehlverhalten anderer erkennen und Umgangsformen miteinander erproben. In Satz 2 wird als Ausnahme für den gemeinschaftlichen Aufenthalt die Zeit unmittelbar nach der Aufnahme in den Arrest bestimmt. Gerade am Anfang des Arrestes kann es sinnvoll sein, den Jugendlichen für eine gewisse Zeit die Möglichkeit zu geben, für sich allein über ihr Fehlverhalten nachdenken.

Abs. 2 sieht die Möglichkeit der Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vor. Zudem ist dies auch möglich, wenn eine schädliche Beeinflussung der Jugendlichen zu befürchten ist. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Einschränkung nicht einer Absonderung gem. Art. 22 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 Nr. 3 BayStVollzG gleich kommt. Dies ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG möglich.

Zu Art. 11

Satz 1 enthält den Grundsatz der Kontrolle der Anstalt über den persönlichen Besitz der Jugendlichen, solange sie sich im Arrest befinden. Auch wird in Satz 2 die Abgabe von Gegenständen an andere Jugendliche oder Dritte von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht, um Handel zwischen den Jugendlichen und das Entstehen von subkulturellen Strukturen zu verhindern. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Vorschrift begehenden somit nicht nur die eine Sache annehmenden, sondern auch die jeweils abgebenden Jugendlichen eine – gegebenenfalls zu sanktionierende – Pflichtverletzung. Satz 3 stellt klar, dass insbesondere Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder eine Gefährdung des Vollzugsziels zu einer Verweigerung der Zustimmung bzw. zu einem Widerruf führen können. So ist etwa das Einbringen von Tabak, Alkohol, Drogen oder von pornografischem

Material stets unzulässig. Aber auch private elektronische Geräte oder Schminkutensilien dürften regelmäßig aus erzieherischen Gründen abzulehnen sein. Satz 4 regelt die vorübergehende Aufbewahrung der nicht zulässigen Sachen durch die Anstalt im Rahmen der vor Ort gegebenen Möglichkeiten.

Zu Art. 12

Abs. 1 Satz 1 gestattet den Jugendlichen das Tragen eigener Kleidung. Dieses Recht kann nach Satz 2 eingeschränkt werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Insbesondere hygienische Gründe können das Tragen von Anstaltskleidung erforderlich machen, z. B. wenn der regelmäßige Wäschetausch nicht gewährleistet ist. Aber auch das Tragen von Kleidungsstücken mit radikalen oder provozierenden Aufschriften kann auf diesem Wege untersagt werden.

Abs. 2 verpflichtet die Anstalt, den Jugendlichen bei Bedarf Anstaltskleidung zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 13

Nach Satz 1 erhalten die Jugendlichen Anstaltsverpflegung. Die Anstalt sollte möglichst die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten fördern und begleiten, nachdem dies dem Erlernen von sozialer Kompetenz dient. Die Vorschrift stellt über die Verweisung auf Art. 143 BayStVollzG klar, dass an eine gesunde Ernährung junger Menschen, die insbesondere zur Prävention ernährungsbedingter Erkrankungen dienen soll, besondere Anforderungen gestellt werden. Dies ist bei der Aufstellung des Speiseplans aus Fürsorgegesichtspunkten zu berücksichtigen. Eine regelmäßige Kontrolle des Verpflegungsangebots durch einen Arzt ist sicherzustellen. Bei Bedarf erhalten Jugendliche zudem auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Auch ist es den Jugendlichen zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Nachdem die Versorgung durch die Anstalt sichergestellt ist und angesichts der sehr begrenzten Dauer des Vollzugs wird im Unterschied zur Straf- und Untersuchungshaft im Übrigen von der Ermöglichung eines Einkaufs im Bereich des Jugendarrestes abgesehen.

Zu Art. 14

Die Jugendlichen sollen sich grundsätzlich eigenverantwortlich um ihr körperliches und geistiges Wohl sorgen. Die Anstalt fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung durch Infektionen, Betäubungsmittel, Tabak und Alkohol. Ihr kommt hierbei gemäß Abs. 1 Satz 1 eine unterstützende Funktion zu.

Abs. 1 Satz 2 verbietet aus Gründen des Jugendschutzes allen Jugendlichen das Rauchen auf dem

gesamten Gelände der Anstalt. Dies dient dem Zweck, einen umfassenden Schutz vor den gesundheitlichen Risiken des Rauchens zu gewährleisten. Dieses Verbot gilt auch für im Arrest befindliche Heranwachsende und Erwachsene, um die Jugendlichen vor den schädlichen Einwirkungen des Rauchens zu schützen und um das Entstehen subkultureller Abhängigkeitsverhältnisse zu verhindern.

Abs. 1 Satz 3 erlegt den Jugendlichen die Verpflichtung auf, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Der Mindestaufenthalt im Freien ist für die Jugendlichen in Abs. 2 verpflichtend ausgestaltet. Dies ist aus gesundheitlichen Gründen wichtig und dient zudem einer positiven Tagesgestaltung. Insofern wird die bewährte Regelung im Bereich des Jugendstrafvollzugs in Art. 151 Abs. 4 BayStVollzG aufgegriffen. Ausnahmsweise kann von dem Mindestaufenthalt im Freien abgesehen werden, wenn die Witterung dies nicht zulassen sollte.

Abs. 3 regelt die medizinische Versorgung der Jugendlichen. Nachdem, anders als im Strafvollzug, § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) beim Jugendarrest nicht greift und zu einem Ruhen des bestehenden Versicherungsschutzes führt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Großteil der Jugendlichen auch während des Arrestes im Rahmen der Familienversicherung ihrer Eltern (§ 10 SGB V) oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, falls sie sich in einer Berufsausbildung befinden, krankenversichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, haben die Jugendlichen nach Satz 1 einen Anspruch auf Leistungen der Gesundheitsfürsorge gegenüber der Anstalt. Dieser umfasst die erforderliche gesundheitliche Betreuung, insbesondere die notwendigen Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen. Es besteht aber kein Anspruch auf eine ganz bestimmte medizinische Leistung. Im Sinne des Äquivalenzprinzips richten sich Art und Umfang der Gesundheitsfürsorge unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Dauer des Vollzugs ist dabei zu beachten. Grundsätzlich sollen nur unaufschiebbare Behandlungen während des Arrestes erfolgen. Alle anderen Behandlungen können die Jugendlichen vorher oder nachher durchführen lassen. Dies gilt insbesondere für Leistungen nach Satz 3, die auf Kosten der Staatskasse durchgeführt werden.

Nach Satz 3 können in Einzelfällen Jugendlichen, die krankenversichert sind, medizinische Leistungen nach Satz 1 gewährt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen erforderlich ist. Beispielsweise kann dies gegeben sein, wenn medizinische Leistungen in und von der Anstalt selbst mit einem geringeren Aufwand für den Vollzug erbracht werden können.

Zu Art. 15

Die Bestimmung konkretisiert den in Art. 3 Abs. 2 definierten Auftrag, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen für die Zeit nach der Entlassung zu stärken und ihnen sozial angemessene Verhaltensweisen zu vermitteln.

Aufgrund der nur kurzen Verweildauer in der Anstalt können keine komplexen oder zeitintensiven Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden. Die Jugendlichen sollen im Vollzug aber dennoch sinnvoll beschäftigt werden. Da teilweise erhebliche Bildungsdefizite bestehen und auch die lebenspraktischen Fähigkeiten bei einer Vielzahl von Jugendlichen unzureichend ausgebildet sind, ist seitens der Anstalt ein auf diese Bedürfnisse zugeschnittenes Lern- und Beschäftigungsangebot zu unterbreiten und das Bewusstsein für die Bedeutung sozialer Kompetenzen zu fördern. Zu diesem Zweck kann es sinnvoll sein, den Jugendlichen gemäß Satz 2 sowohl Aufgaben innerhalb der Anstalt, z. B. die Mithilfe bei der Zubereitung der Mahlzeiten oder Hausarbeiten, als auch sonstige gemeinnützige Tätigkeiten zu übertragen. Ein Anspruch auf Entlohnung für die Teilnahme an diesen Maßnahmen besteht nicht.

Zu Art. 16

Bei zahlreichen Jugendlichen ist ein problematisches Freizeitverhalten festzustellen. Mangelnde Beschäftigung, Langeweile und das Fehlen einer an einem strukturierten Tagesablauf orientierten sinnstiftenden Tätigkeit führen zu Frustration sowie Aggression und begünstigen strafbare Verhaltensweisen. Freizeit im Arrestvollzug dient zwar auch der Entspannung und Erholung. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung kann dem Jugendlichen aber insbesondere die Fähigkeit vermitteln, eigene positive Neigungen und Begabungen zu entdecken. Sie bietet zudem Chancen für wichtige Lernerfahrungen und den Erwerb sozialer Kompetenzen. Gefördert werden soll nicht nur die Bildung, sondern auch die Gemeinschaftsfähigkeit und es soll die Erkenntnis vermittelt werden, dass Pflichten innerhalb des Gemeinwesens von allen zu tragen sind. Die während der Freiheitsentziehung erlernten Verhaltensmuster und die erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Anregung für den Umgang mit freier Zeit dienen. Die Möglichkeit sinnvoller Freizeitbeschäftigung ist damit für den pädagogisch ausgestalteten Jugendarrest von großer Bedeutung.

Zu denken ist insofern etwa an die Bereitstellung von Gesellschaftsspielen oder geeignetem Filmmaterial bzw. an Kurse aus den Bereichen Kunst oder Musik. Insbesondere gehört hierzu aber ein ausreichender Zugang zu Büchern. Abs. 1 Satz 3 bestimmt daher, dass die Jugendlichen Gelegenheit haben sollen, eine Bücherei zu benutzen. Die Bücherei sollte vorwiegend altersgemäße Angebote – möglichst auch in gängigen Fremdsprachen – zur Unterhaltung und Allgemeinbildung sowie Zeitungen oder Zeitschriften bereithalten.

Auch eigene Bücher können, soweit geeignet, mitgebracht werden. In die Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt auch (ggf. ehrenamtlich tätige) externe Personen, z. B. aus dem Bereich der (Fachhoch-)Schulen, Kirchengemeinden oder aus Sportvereinen, einbeziehen.

Nach Abs. 1 Satz 4 hat die Anstalt die Aufgabe, die Jugendlichen zur Teilnahme und Mitwirkung an Maßnahmen der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals wenig Antrieb und keine Vorstellungen von einer sinnvollen Freizeitgestaltung haben.

Abs. 2 dient – wie auch das Bereitstellen von Lesematerial nach Abs. 1 Satz 3 – der Verwirklichung des Grundrechts auf Informationsfreiheit im Arrest. Den Jugendlichen ist der Zugang zum Rundfunk grundsätzlich zu ermöglichen. Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen allerdings von den Verhältnissen in der einzelnen Anstalt ab. Um einem inneren Rückzug und der Vereinzelung entgegenzuwirken, sollen die Arresträume selbst nicht mit Fernsehgeräten ausgestattet werden. Fernsehen kann jedoch als Gemeinschaftsveranstaltung angeboten werden, denn als gemeinschaftsförderndes Gestaltungselement ist auch Fernsehkonsum durchaus sinnvoll. Beispielsweise können Verständigungsprozesse über die Programmauswahl, das gemeinsame Erleben von Sportübertragungen und der Konsum von pädagogisch anspruchsvollen Filmen mit anschließender Diskussion ein gemeinschaftsförderndes Erlebnis sein.

Auch sind eigene Geräte der Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungselektronik nicht zugelassen, da sich die Jugendlichen während der Freizeit nicht in eine virtuelle Welt zurückziehen sollen. Die Jugendlichen sollen sich während ihrer kurzen Verweildauer im Arrestvollzug nicht ständig ablenken, sondern die Zeit insbesondere zum Nachdenken über ihre Situation und ihr künftiges Leben nutzen.

Zu Art. 17

Die Vorschrift hebt die besondere Bedeutung des Sports für die Jugendlichen hervor. Durch Sport können möglich negative Folgen der Freiheitsentziehung vermieden werden. Bewegungsmangel und Stress mit ihren psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird hierdurch entgegengewirkt. Der sportlichen Betätigung kommt wegen der physischen und psychischen Besonderheiten bei jungen Menschen eine wichtige Bedeutung zu. Zudem fördert Sport die Kommunikation zwischen Jugendlichen, auch wenn sie vielleicht nicht dieselbe Sprache sprechen. Er vermittelt die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln, den Umgang mit Erfolg und Misserfolg und fördert die Teamfähigkeit. Positive Erfahrungen im Sport vermitteln Selbstvertrauen. Sport dient darüber hinaus nicht nur der körperlichen Auslastung, sondern fördert auch ein gewaltreduziertes Klima in der Anstalt. Um dem hohen Wert sportlicher Betätigung gerecht zu werden,

sind von der Anstalt im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten entsprechende Betätigungsmöglichkeiten anzubieten.

Zu Art. 18

Auch während des Arrestes sollen soziale Kontakte aufrechterhalten und familiäre Beziehungen gestärkt werden. Dem dient der Rechtsanspruch, Schreiben abzuschicken und zu empfangen (Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 BayStVollzG). Viele Jugendliche sind es inzwischen nicht mehr gewöhnt, Briefe zu schreiben; gelegentlich ist gar die Fähigkeit abhandengekommen, einen Briefumschlag richtig zu beschriften. Damit einher geht die zunehmende Unfähigkeit, sich schriftlich zu äußern und Anliegen und Befindlichkeiten schriftlich zu formulieren. Insoweit dient die grundsätzlich unbeschränkte Zulassung des Schriftverkehrs gerade auch dem (Wieder-)Erlernen dieser Fähigkeiten. Zu diesem Zweck soll gemäß Abs. 1 Satz 1 der Schriftverkehr von der Anstalt gefördert und gem. Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG bei bedürftigen Jugendlichen auch finanziell unterstützt werden.

Gemäß Abs. 1 Satz 2 wird über eine Verweisung auf die entsprechend anzuwendenden bewährten Regelungen im BayStVollzG die Abwicklung, Überwachung und, falls notwendig, die Anhaltung von Schreiben sowie Untersagung des Schriftverkehrs der Jugendlichen normiert. Die Anstalt muss auch im Bereich des Jugendarrestes die Möglichkeit haben, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt und von Dritten ausgehende schädliche Einflüsse durch die Unterbindung des Schriftverkehrs mit bestimmten Personen abzuwehren. Dazu ist es erforderlich, dass der Schriftverkehr in bestimmtem Umfang überwacht werden kann. Bei Anwendung der Vorschriften tritt der Vollzugsleiter oder die Vollzugsleiterin an die Stelle des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin.

Die Anstalt kann über den ebenfalls entsprechend anwendbaren Art. 144 Abs. 6 BayStVollzG zudem den Schriftwechsel bei Minderjährigen untersagen, soweit die Personensorgeberechtigten aus nachvollziehbaren Gründen damit nicht einverstanden sind. Allerdings wird die Anstalt bei der Ermessensausübung auch die Stimme des Jugendlichen zu berücksichtigen haben.

Die Versendung und der Empfang von Paketen wird in Abs. 3 grundsätzlich untersagt, da dies mit Blick auf die nur kurze Verweildauer der Jugendlichen in der Anstalt zur Pflege von sozialen Bindungen und zur Vermeidung von schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung nicht erforderlich ist. Auch wäre der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt und aus erzieherischen Gründen notwendige Kontrollaufwand bei einer generellen Zulassung erheblich. Der Paketempfang kann jedoch gemäß Abs. 3 Satz 1 in begründeten Ausnahmefällen und durch vorherige Einwilligung der Anstalt gestattet wer-

den. Zu denken ist insbesondere an den praxisrelevanten Fall, dass Jugendliche von Personensorgeberechtigten Kleidung in die Anstalt geschickt bekommen, um einen regelmäßigen Wäschetausch zu ermöglichen. Satz 2 nimmt hiervon wiederum Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden können, sowie Nahrungs- und Genussmittel aus, vgl. die bewährte Regelung in Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStVollzG. Zur konkreten Abwicklung des Paketempfangs wird auf die bewährte Regelung des Art. 36 Abs. 2 BayStVollzG verwiesen.

Zu Art. 19

Mit Ausnahme des in Abs. 3 genannten Personenkreises sind Besuche und Telefongespräche durch die Anstalt nur ausnahmsweise unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zu gestatten.

Die Grundsatzentscheidung, Besuche nur ausnahmsweise zuzulassen, beruht auf den folgenden Überlegungen: Nachdem schädliche soziale Kontakte nicht förderungswürdig sind und die Jugendlichen nicht selten aus zerrütteten Familienverhältnissen kommen oder in fragwürdigen Freundeskreisen verkehren, sollen sie in die Lage versetzt werden, im Arrest zumindest für eine kurze Zeit hiervon Abstand zu gewinnen sowie Kritikfähigkeit und die Fähigkeit zur Selbstreflexion zu entwickeln. Dies wäre kaum möglich, wenn Besuche und Telefonate unbeschränkt, womöglich ab dem ersten Tag im Arrest, zugelassen würden. Auch lässt die kurze Verweildauer in der Anstalt eine Beeinträchtigung bestehender sozialer Kontakte regelmäßig nicht befürchten. Darüber hinaus ist durch die in Art. 19 Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit, grundsätzlich unbegrenzt Schreiben zu empfangen und abzusenden, eine Kommunikation mit Personen außerhalb der Anstalt in ausreichendem Umfang möglich. Zudem kann durch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen – z. B. bei dringenden Familienangelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur Entlassung dulden – den Bedürfnissen der Jugendlichen im konkreten Einzelfall hinreichend Rechnung getragen werden.

Die Vorschrift begründet keinen Rechtsanspruch auf einen konkreten Besuch oder ein konkretes Telefonat, sondern lediglich einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung.

Ein erster Telefonanruf nach Arrestantritt wird in der Regel bei Jugendlichen, die sich nicht zum Arrest gestellt haben, zuzulassen sein (vgl. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs).

Abs. 2 dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt und soll sicherstellen, dass die Außenkontakte der Jugendlichen nicht das Erreichen der Vollzugsziele erschwert. Nachdem Besuche das Vollzugsziel fördern sollen, kann es sich empfehlen, vor Durchführung des Besuchs ein Gespräch mit den Jugendlichen und dem Besucher oder der Besucherin darüber zu führen, wie sie sich bei dem Besuch zu verhalten haben. Bezüglich der genauen Modalitäten wird im Übrigen weitgehend auf die bewährten Regelungen des BayStVollzG Bezug genommen, vgl. Satz 2. Satz 3 stellt sicher, dass die Beeinträchtigung der Besucher auf das notwendige Maß beschränkt wird.

Hintergrund für die weit gefasste Privilegierung der in Abs. 3 genannten Berufsgruppen ist der insofern bestehende besondere Vertrauensschutz dieser Berufsheimnisträger.

Zu Art. 20

Die lediglich kurze Dauer des Arrestes macht es erforderlich, dass sich die Jugendlichen grundsätzlich durchgehend in der Anstalt aufhalten, um an den dort angebotenen Maßnahmen teilzunehmen. Art. 20 ermöglicht aber ausnahmsweise ein vorübergehendes Verlassen der Anstalt, um im Einzelfall Angelegenheiten zu besorgen, die nur außerhalb des Arrestes erledigt werden können. Die Vorschrift begründet keinen Rechtsanspruch der Jugendlichen, sondern gibt lediglich einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung, wobei u. a. die Bedeutung des Aufenthalts außerhalb der Anstalt wie auch der möglicherweise für die Anstalt entstehende Personalaufwand zu berücksichtigen ist.

In Betracht kommen nach Abs. 1 insbesondere der erzieherischen Vollzugsgestaltung dienende Maßnahmen wie etwa die Teilnahme an externen schulischen und beruflichen Maßnahmen, Freizeit-, Sport oder Beratungsangeboten. Nachdem die Aufzählung nicht abschließend ist, können aber auch andere, dem Vollzugsziel dienende Gründe einen Aufenthalt außerhalb der Anstalt erforderlich machen. Zu denken ist etwa an die Wahrnehmung eines Vorstellungsgesprächs bei einem potenziellen Arbeitgeber.

Abs. 2 nennt darüber hinaus beispielhaft wichtige Anlässe für Aufenthalte außerhalb der Anstalt, die nicht dem Vollzugsziel dienen müssen. Hierbei handelt es sich um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Jugendlichen, die in der Anstalt nicht erledigt werden können.

Es darf jedoch keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Rahmen der Aufenthalte außerhalb der Anstalt zu befürchten sein. Abs. 3 ermöglicht es, für die Aufenthalte außerhalb der Anstalt die nach den Umständen des Einzelfalls erforderlichen Weisungen zu erteilen, insbesondere um etwaige Risiken gegebenenfalls auf ein vertretbares Maß reduzieren zu können. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rech-

nung tragen. Um der Begehung von neuen Straftaten oder einer Nichtrückkehr in die Anstalt entgegenzuwirken, kann die Begleitung durch von der Anstalt zugelassene (auch externe) Begleitpersonen oder die unmittelbare Beaufsichtigung der Jugendlichen durch Vollzugsbedienstete angeordnet werden.

Zu Art. 21

Die Vorschrift trägt der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 4 GG Rechnung, indem auf die bewährten Regelungen der Art. 55 bis 57 BayStVollzG verwiesen wird.

Zu Art. 22

Abs. 1 enthält Regelungen, die das geordnete, zivilisierte und menschenwürdige Zusammenleben der Jugendlichen im Vollzug sicherstellen und fördern sollen. Die Sicherheit und Ordnung muss zum einen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anstalt gewährleistet sein. Zum anderen ist dies erforderlich, um die Jugendlichen in einem gewaltfreien Klima mit erzieherischen Mitteln zu erreichen. Die Jugendlichen sind deshalb insbesondere durch geeignete Maßnahmen umfassend vor Übergriffen durch andere Jugendliche zu schützen. Um der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs Rechnung zu tragen, sollte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Stärkung der sozialen Sicherheit der Anstalt gelegt werden, ohne die notwendigen Vorkehrungen zur baulichen und technischen Sicherheit außer Acht zu lassen.

Abs. 1 Satz 2 verdeutlicht die Mitverantwortung der Jugendlichen für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt und stellt klar, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Das Bewusstsein der Jugendlichen hierfür ist zu wecken und zu fördern (Satz 3).

Abs. 2 erklärt folgende Regelungen der Kapitel 12 und 13 des BayStVollzG über Sicherheit und Ordnung sowie den unmittelbaren Zwang für entsprechend anwendbar:

- Art. 87 Abs. 2 und Art. 88 über die Pflichten und Beschränkungen sowie die Verhaltensvorschriften
- Art. 91 über die Durchsuchung
- Art. 93 über erkennungsdienstliche Maßnahmen:

Erkennungsdienstliche Maßnahmen können auch im Bereich des Jugendarrestes erforderlich sein. Beispielsweise muss im Rahmen einer Überstellung nach Art. 10 Abs. 2 eine Identifizierung der Jugendlichen möglich sein, damit sie im Zweifel von den in der aufnehmenden Anstalt inhaftierten Personen sicher unterschieden werden können.

- Art. 94 BayStVollzG über Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum:

Alkohol- oder Drogenkonsum ist nicht nur ein schwerer Verstoß gegen die Anstaltsordnung, sondern in vielen Fällen auch ein Anzeichen für einen generell problematischen Umgang mit Alkohol oder einen behandlungsbedürftigen Betäubungsmittelmissbrauch bzw. eine Betäubungsmittelabhängigkeit. Ein positiver Drogentest kann daher auch für die Festlegung des jeweiligen Förderbedarfs relevant sein.

- Art. 96 und 98 bis 100 über besondere Sicherungsmaßnahmen:

Bei den regelmäßig besonders belastenden Sicherungsmaßnahmen nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 BayStVollzG (Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum und Fesselung) hat die Anstalt gemäß Abs. 2 Nr. 2 dafür Sorge zu tragen, dass eine besonders intensive Betreuung gewährleistet ist, um negative Auswirkungen der Maßnahmen auf den Zustand der Jugendlichen abzumildern oder möglichst ganz zu vermeiden. Hiermit wird der bereits in Art. 96 Abs. 3 BayStVollzG verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nochmals mit Blick auf die besonderen Verhältnisse des Jugendarrestvollzugs besonders zum Ausdruck gebracht.

- Art. 101 bis 106 und 107 Abs. 2 über den unmittelbaren Zwang und den Schusswaffengebrauch:

Abs. 2 Nr. 3 verbietet den Einsatz von Schusswaffen gegen Jugendliche im Vollzug des Jugendarrestes. Im Hinblick auf die bei den Jugendarrestanstalten fast immer vorhandene unmittelbare räumliche Nähe zu Justizvollzugsanstalten wird der Schusswaffengebrauch gegenüber Dritten dagegen nicht von vorneherein ausgeschlossen, da oftmals nicht zu differenzieren sein wird, ob sich ein Angriff von außen gegen die Justizvollzugsanstalt oder die Jugendarrestanstalt richtet. Durch die Verweisung auf die bewährten Regelungen in den Art. 106 und 107 Abs. 2 BayStVollzG bleibt es aber dabei, dass dies nur unter sehr engen Voraussetzungen in Betracht kommt.

Bei Anwendung der Art. 91 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 94 Abs. 1 Satz 1, Art. 98 Satz 2, Art. 99 Satz 1 und 3 BayStVollzG tritt der Vollzugsleiter oder die Vollzugsleiterin an die Stelle des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin.

Zu Art. 23

Dem Umgang mit im Arrest begangenen Verfehlungen der Jugendlichen kommt eine besondere Bedeutung zu. Eine angemessene Reaktion auf solche Vorkommnisse ist zum einen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt erforderlich. Gleichzeitig ist sie ein wichtiges Element der erzieherischen Gestaltung des Vollzugs und dient damit der Erreichung des Vollzugsziels. Den Jugendlichen soll im Hinblick auf

den in Art. 3 Abs. 1 formulierten Grundsatz ihr Fehlverhalten, welches vielfach auch Ursache für die Delinquenz in ihrem Alltag ist, deutlich bewusst gemacht werden. Die Bestimmung trägt daher mit einem mehrstufigen System zur Aufarbeitung von Konflikten und Grenzen setzender Reaktion auf Verfehlungen einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktregelung Rechnung.

Nach Abs. 1 sollen Konflikte zunächst dadurch gelöst werden, dass auf schuldhafte, d. h. vorsätzliche oder fahrlässige Verfehlungen der Jugendlichen unmittelbar durch ein erzieherisches Gespräch reagiert wird. Mit den Jugendlichen sind möglichst die Ursachen für das Fehlverhalten zu klären sowie die von diesem ausgehenden Folgen zu verdeutlichen. Den Jugendlichen soll bei Pflichtverstößen nicht die Gelegenheit gegeben werden, sich zurückzuziehen und sich dadurch der Auseinandersetzung mit ihrem Fehlverhalten zu entziehen. Mit der unverzüglichen und intensiven Gesprächsintervention durch die Bediensteten werden die Jugendlichen dazu angehalten, sich aktiv mit den Pflichtverletzungen und den ihnen zugrunde liegenden Defiziten sowie den Problem- und Konfliktlagen auseinanderzusetzen. In ihnen soll das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einhaltung von Regeln für ein sozialverträgliches Zusammenleben und die damit notwendigerweise verbundenen Selbstbeschränkungen geweckt werden. Eine Aufarbeitung im Gesprächswege kann jedoch lediglich versucht und nicht erzwungen werden. Bei uneinsichtigen Jugendlichen oder auch bei besonders gravierenden Verfehlungen werden deshalb regelmäßig Maßnahmen nach Abs. 2 erforderlich sein.

Ist das erzieherische Gespräch nicht ausreichend, um den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen, können nach Abs. 2 weitere Maßnahmen angeordnet werden. Zu den Auflagen und Weisungen nach Satz 1 Nr. 1 kann es beispielsweise gehören, dass dem Jugendlichen aufgegeben wird, sich um einen Ausgleich mit Mitarrestanten oder Bediensteten zu bemühen, die Opfer der Verfehlung geworden sind. Die Aufzählung der gemäß Abs. 2 Satz 1 in Betracht kommenden Maßnahmen ist nicht abschließend, dürfte aber den regelmäßig in Betracht zu ziehenden Sanktionskatalog darstellen. Diese erzieherischen Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und im Hinblick auf die kurze Dauer des Arrestes ist bei den erzieherischen Maßnahmen nach den Nrn. 3 und 4, die regelmäßig besonders stark in die Rechte der Jugendlichen eingreifen, jeweils eine Höchstdauer von drei Tagen vorgesehen. Damit soll zudem verhindert werden, dass sich die Jugendlichen der erzieherischen Vollzugsgestaltung dauerhaft entziehen können. Abs. 2 Satz 2 stellt weiter klar, dass die Sanktionsform des Verbleibs im Arrestraum als ultima ratio nur dann gewählt werden sollte, wenn eine besonders gravierende Verfehlung vorliegt oder wiederholte Ver-

fehlungen eines Jugendlichen festzustellen sind und mildere Sanktionen daher nicht ausreichen. Abs. 2 Satz 3 bringt zum Ausdruck, dass Reaktionen auf Verfehlungen erfahrungsgemäß besonders dann eine Wirkung bei Jugendlichen zeigen und von diesen verstanden werden, wenn diese zeitnah erfolgen und ein inhaltlicher Zusammenhang, beispielsweise im Rahmen einer Schadenswiedergutmachung, zwischen Verfehlung und Sanktion besteht.

Da die in Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen eine belastende Wirkung haben, sind in Abs. 3 Mindestgarantien für ein rechtsstaatliches Verfahren vorgesehen. Bei einer Delegation der Anordnungsbefugnis nach Abs. 3 Satz 1 durch die Vollzugsleitung sollte auf die die erzieherische Befähigung der Bediensteten, die Reaktionen auf Verfehlungen aussprechen dürfen, besonders geachtet werden.

Abs. 4 Satz 1 sieht in geeigneten Fällen vor, dass eine einvernehmliche Streitbeilegung erzieherische Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 ersetzen kann. Dies kommt insbesondere bei Konflikten zwischen einzelnen Jugendlichen in Betracht, wobei bei schwereren Verfehlungen sorgfältig zu prüfen ist, ob erzieherische Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 tatsächlich entbehrlich sind. Durch die aktive Mitwirkung der Jugendlichen an der Aufarbeitung ihres Fehlverhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wiederhergestellt werden. Vereinbarungen nach Abs. 4 Satz 2 können beispielsweise die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung, zur Entschuldigung bei Geschädigten oder zur Erbringung von gemeinnützigen Leistungen enthalten. Erfüllen die Jugendlichen die Vereinbarung, so ist gemäß Abs. 4 Satz 3 von Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 abzusehen.

Zu Art. 24

Abs. 1 stellt klar, dass die Anstalt auch im Bereich des Jugendarrestvollzugs im Rahmen des Möglichen für ein gelingendes Übergangsmanagement Sorge zu tragen hat. Es ist von entscheidender Bedeutung für die künftige Straffreiheit der Jugendlichen, dass eventuell erforderliche nachsorgende Maßnahmen möglichst nahtlos nach dem Arrestende beginnen können. Insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Trägern der freien Jugendhilfe und gegebenenfalls der Bewährungshilfe berät die Anstalt deshalb die Jugendlichen dahingehend. Zudem ist das Bewusstsein der Jugendlichen für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu entwickeln und zu stärken. Neben den explizit genannten Einrichtungen kann sich im Einzelfall auch der Bedarf zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen wie Schulen oder Arbeitsagenturen bzw. Jugendberufsagenturen ergeben. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass – trotz aller Bemühungen der Anstalten – aufgrund der Kürze des Arrestes

die Möglichkeiten zur Organisation eines umfassenden Übergangsmagements oftmals begrenzt sein werden.

Die Entscheidung über ein Absehen von der Restvollstreckung des Arrestes trifft der Vollstreckungsleiter nach § 87 Abs. 3 Satz 1 JGG. Die Anstalt kann und wird regelmäßig in geeigneten Fällen eine solche Entscheidung anregen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich die Jugendlichen selbst gestellt und pünktlich den Arrest angetreten haben, sich regelkonform verhalten und an den erzieherischen Maßnahmen mitwirken. In diesen Fällen kann es nahe liegen, dass der Zweck des Arrestvollzugs bereits vor Ablauf der Arrestzeit erfüllt wurde. Den Jugendlichen wird durch diese Möglichkeit im Übrigen signalisiert, dass nicht nur Fehlverhalten sanktioniert wird, sondern sich umgekehrt auch positives Verhalten lohnt.

Abs. 2 gibt der Anstalt die Möglichkeit, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Jugendlichen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit entlassen werden bzw. schulische oder berufliche Nachteile erleiden. Im Einzelfall kann dies in einem Flächenstaat wie Bayern eine Entlassung bereits am Vortag des eigentlichen Ablaufs der Arrestzeit erforderlich machen.

Nach Abs. 3 kann bedürftigen Jugendlichen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen Unterstützung (z. B. angemessene Kleidung oder Verpflegung) gewährt werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass aufgrund fehlender Mittel unmittelbar nach der Entlassung erneut Straftaten wie etwa Leistungerschleichungen oder Diebstähle begangen werden. Die Anstalt sollte jedoch darauf hinwirken, dass von den Jugendlichen vorrangig Hilfen der Jugendämter oder der Sozialbehörden im Rahmen von deren gesetzlichen Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

Zu Art. 25

Die Anstalt hat zum Ende des Vollzugs einen Schlussbericht zu erstellen und diesen mit den Jugendlichen im Rahmen eines Entlassungsgesprächs zu erörtern.

Die über die Jugendlichen zusammengetragenen Erkenntnisse sollen in komprimierter Form den weiter mit den Jugendlichen befassten Stellen zur Verfügung gestellt werden können, um möglichst eine nahtlose Fortsetzung der für erforderlich gehaltenen Hilfen zu gewährleisten. Abs. 1 legt deshalb die inhaltlichen Mindestanforderungen an den Schlussbericht fest. Insbesondere sind Aussagen über den Vollzugsverlauf, zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Jugendlichen, zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels und zum weiteren Hilfebedarf zu treffen sowie gegebenenfalls Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung zu unterbreiten.

Abs. 2 sieht vor, dass der Inhalt des Schlussberichts den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch zu

erläutern ist. Dieses Gespräch soll möglichst die bei und nach der Aufnahme (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 7 Abs. 1 Satz 1) angesprochenen Themen aufgreifen und den Jugendlichen verdeutlichen, ob und inwieweit sie das Vollzugsziel erreicht haben und welchen weiteren Hilfebedarf die Anstalt sieht. Diese Rückmeldung ist eine wesentliche Maßnahme zur Erziehung der Jugendlichen. Sie soll von Klarheit und Offenheit geprägt sein. Die Anstalt soll sich genügend Zeit für das Gespräch nehmen und den Jugendlichen gegebenenfalls eindringlich die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen vor Augen führen.

Abs. 3 Satz 1 schreibt vor, den Schlussbericht zu den Vollzugsakten zu nehmen. Nach Satz 2 erhalten auch die Vollstreckungsleitung (für die Strafakten), die Jugendgerichtshilfe und im Falle einer Bewährungsaufsicht die Bewährungshilfe eine Ausfertigung des Berichts. Die Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten können auf Verlangen ebenfalls eine Abschrift verlangen, sofern hierdurch nicht erhebliche erzieherische Nachteile drohen. Insofern wird, wie bereits bei Art. 7 Abs. 2 Satz 4, der Rechtsgedanke des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JGG aufgegriffen. Bei der Entscheidung über die Aushändigung des Erziehungsplans an die Personensorgeberechtigten sollte auch berücksichtigt werden, ob der oder die Jugendliche mit der Weiterleitung einverstanden ist.

Die Möglichkeit zur Information sonstiger Dritter, z. B. freien Trägern der Jugendhilfe, über den Vollzugsverlauf richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen.

Zu Art. 26

Art. 26 regelt das Beschwerderecht und dient dem Ziel, gerichtliche Auseinandersetzung nach § 92 JGG zu vermeiden, wobei diese Möglichkeit durch die gegenständliche Regelung nicht berührt wird. Durch den modifizierten Verweis auf Art. 115 BayStVollzG erhalten die Jugendlichen das Recht, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, je nach betroffenem Problembereich an die Anstalts- oder die Vollzugsleitung zu wenden. Sie können dies jederzeit schriftlich tun; hinsichtlich einer mündlichen Aussprache müssen sie sich auf die Zeiten der Anwesenheit des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin bzw. des Vollzugsleiters oder der Vollzugsleiterin in der Anstalt verweisen lassen. Die Möglichkeit des persönlichen Gesprächs ist für die Anstaltsatmosphäre und damit für die soziale Sicherheit zwar von großer Bedeutung. Die verpflichtende Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde ist aber nicht zwingend. Die organisatorische Umsetzung bleibt den Anstalten überlassen.

Auf die Einrichtung einer eigenen Interessenvertretung im Sinne des Art. 158 BayStVollzG wird mit Blick auf die kurze Verweildauer der Jugendlichen und die große Fluktuation verzichtet. Die Jugendlichen haben aber die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten, die von

gemeinsamem Interesse sind und sie somit auch zumindest ein Stück weit selbst betreffen, an die Anstalts- oder Vollzugsleitung zu wenden.

Zu Teil 3

Zu Art. 27

Abs. 1 ersetzt im Zusammenspiel mit Art. 1 Abs. 1 § 90 Abs. 2 JGG, demzufolge der Jugendarrest in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen wird. Durch die Regelung in Satz 1 wird klargestellt, dass der Jugendarrest auch künftig grundsätzlich getrennt vom übrigen Justizvollzug zu vollziehen ist. Eine Verlegung in eine Anstalt des Erwachsenenvollzugs wird nur in wenigen Ausnahmefällen, insbesondere im Rahmen der medizinischen Versorgung der Gefangenen, in Betracht kommen, vgl. Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 9 Abs. 2.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keine Verflechtungen mit dem übrigen Justizvollzug geben darf: Derzeit sind alle bayerischen Jugendarrestanstalten organisatorisch an eine Justizvollzugsanstalt angegliedert. Hierfür sprechen gute Gründe, da die bestehenden Jugendarrestanstalten aufgrund ihrer Größe zu meist in erheblichem Umfang Unterstützung durch die regelmäßig deutlich größeren und entsprechend leistungsfähigeren Justizvollzugsanstalten benötigen; beispielsweise bei der Bau-, Wirtschafts- und Personalverwaltung. Eine Konzentration auf eine oder wenige selbstständige und damit größere Jugendarrestanstalten würde im Flächenstaat Bayern zu erheblichen negativen Auswirkungen führen. Insbesondere wären von den Jugendlichen teils enorm lange Fahrzeiten in Kauf zu nehmen, was gerade bei kurzer Arrestdauer wenig praktikabel wäre. Um auf neue Entwicklungen reagieren zu können, schließt es das Gesetz jedoch nicht aus, dass künftig (wieder) einzelne oder alle Jugendarrestanstalten vom Staatsministerium der Justiz selbstständig organisiert werden, wie dies beispielsweise bis zur vorübergehenden Schließung im Juli 2008 bei der Jugendarrestanstalt Landau an der Isar der Fall war.

An der Festsetzung der Belegungsfähigkeit gemäß Abs. 2 orientiert sich maßgeblich die Ausstattung der Anstalten mit den für das Erreichen des Vollzugsziels und der sonstigen vollzuglichen Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachmitteln.

Abs. 3 sieht ergänzend zu Abs. 2 vor, dass in den Anstalten auch die für den erfolgreichen Vollzug des Jugendarrestes notwendigen baulichen Voraussetzungen zu schaffen sind.

Zu Art. 28

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der Anstaltsleitung und der Vollzugsleitung sowie deren Beauftragung beziehungsweise Bestellung durch die Aufsichtsbehörde.

Entsprechend der Regelung in Art. 177 Abs. 1 BaySt-VollzG ist angesichts der vielfältigen und verantwortlichen Aufgaben nach Abs. 1 für jede Anstalt ein Beamter oder eine Beamtin der 4. Qualifikationsebene (ab der Besoldungsgruppe A 14) hauptamtlich mit der Leitung zu beauftragen (Anstaltsleitung). In der Regel wird dies der Leiter oder die Leiterin der Justizvollzugsanstalt sein, mit der die Jugendarrestanstalt organisatorisch verbunden ist. Die Befähigung zum Richteramt ist nicht erforderlich, so dass beispielsweise auch Psychologen zu Leitern bestellt werden können. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt nach Art. 177 Abs. 1 Satz 2 auch von einem Beamten oder einer Beamtin der dritten Qualifikationsebene geleitet werden. Gemäß der Maßgabe in Abs. 1 Nr. 1 ist es grundsätzlich ebenfalls möglich, die Gesamtverantwortung für die Anstalt einem Jugendrichter oder einer Jugendrichterin des für den Ort der Anstalt zuständigen Amtsgerichts zu übertragen. Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. In Betracht kommen wird dies insbesondere bei selbstständig organisierten Jugendarrestanstalten, die es allerdings derzeit in Bayern nicht gibt. In aller Regel wird es in diesen Fällen sinnvoll sein, dass der oder die für die Vollzugsleitung zuständige Richter bzw. Richterin in Personalunion sowohl den Arrestvollzug als auch die Anstalt leitet.

Die Anstaltsleitung verantwortet entsprechend Art. 177 Abs. 2 Satz 2 den Vollzug, sofern nicht bestimmte Aufgabenbereiche anderen Personen, insbesondere gemäß Abs. 3 der Vollzugsleitung, der die Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs zufällt, übertragen wurden. Die Anstaltsleitung übt insbesondere die Funktion des Dienstvorgesetzten in Bezug auf die Personalverhältnisse der Beamten und Tarifbeschäftigten aus und verantwortet die Anstalt betreffende Bau-, Wirtschafts- und Haushaltsangelegenheiten. Nur in diesem Umfang vertritt die Anstaltsleitung die Anstalt auch nach außen (Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2).

Abs. 2 ersetzt § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG, der den Jugendrichter am Ort des Vollzugs zum Vollzugsleiter bestimmt. Dieser ist nach § 85 Abs. 1 JGG zugleich Vollstreckungsleiter und hat damit auch die Kompetenz nach § 87 Abs. 3 JGG, unter bestimmten Voraussetzungen vom Vollzug des Jugendarrestes abzusehen.

§ 37 JGG ist bei der Auswahlentscheidung, die von der Aufsichtsbehörde regelmäßig in enger Abstimmung mit dem zuständigen Gericht vorgenommen wird, zu beachten. Es ist daher auf die erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung zu achten. Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, dass die Aufsichtsbehörde auch einen Beamten oder eine Beamtin der 4. Qualifikationsebene (ab der Besoldungsgruppe A 14) mit der Vollzugsleitung betrauen kann. Entsprechend Art. 177 Abs. 1 Satz 2 kann dies aus besonderen Gründen auch ein Beamter oder eine Beamtin der 3. Qualifikationsebene (ab der Besoldungsgruppe

A 10) sein. Durch die in Abs. 2 Satz 2 vorgesehene und von der bisherigen Regelung abweichende Möglichkeit, auch Beamte mit der Vollzugsleitung zu betrauen, macht Bayern von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch, die den Ländern seit der Föderalismusreform zusteht und die auch die Regelung des § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG umfasst. Die Aufsichtsbehörde hat somit einen Handlungsspielraum, um den örtlichen und personellen Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall bestmöglich Rechnung tragen zu können. Bei der Auswahl des Beamten oder der Beamtin sind die Anforderungen des Art. 29 Satz 1 zu beachten.

Bestellt die Aufsichtsbehörde die Vollzugsleitung gemäß Abs. 2 Satz 2, so obliegt die Vollstreckungsleitung nicht zugleich der Vollzugsleitung. Letztere hat in diesen Fällen eng mit der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter zusammenzuarbeiten, um für erforderlich gehaltene vollstreckungsrechtliche Maßnahmen anzuregen. Satz 3 stellt deshalb klar, dass auch bei Trennung von Vollstreckungs- und Vollzugsleitung die Abgaberegulierung des § 85 Abs. 1 JGG anzuwenden ist und eine Abgabe der Vollstreckungsleitung an den Jugendrichter oder die Jugendrichterin zu erfolgen hat, der bzw. die am Ort des Vollzugs nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständig ist.

Die Vollzugsleitung ist nach Abs. 3 für die gesamte, in den Art. 2 bis 25 sowie Art. 35 bis 37 geregelte inhaltliche Ausgestaltung des Arrestvollzugs verantwortlich und muss darauf achten, dass die Ziele des Vollzugs im Allgemeinen und im Einzelfall möglichst erreicht werden. Der Vollzugsleiter oder die Vollzugsleiterin ist auch Fachvorgesetzter der in der Anstalt eingesetzten Bediensteten.

Mit dieser Zuständigkeitsregelung wird die derzeit in allen bayerischen Jugendarrestanstalten stattfindende Aufgabenteilung zwischen Vollzugs- und Anstaltsleitung kodifiziert.

Anstaltsleitung und Vollzugsleitung nehmen jeweils ihre Verantwortung gemäß der beschriebenen Aufgabenverteilung wahr, soweit nicht gemäß Abs. 4 bestimmte Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten delegiert wurden. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Delegation im Einzelfall vorbehalten. Regelmäßig wird diese konkludent mit der Zustimmung zum Geschäftsverteilungsplan der Anstalt erteilt werden.

Abs. 5 sieht vor, dass von der Aufsichtsbehörde eine stellvertretende Anstaltsleitung und eine stellvertretende Vollzugsleitung zu bestellen ist.

Zu Art. 29

Bei der Vorschrift handelt es sich um eine organisationsrechtliche Norm ohne Anspruchscharakter.

Abs. 1 stellt klar, dass die Bediensteten insbesondere für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein müssen. Dies bedarf eines be-

sonders geeigneten und laufend aus- und weitergebildeten Personals. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen besteht nicht.

Die Anstaltsleitung soll gerade unter diesem Gesichtspunkt die Zuweisung des erforderlichen Personals möglichst im Einvernehmen mit der für die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs zuständigen Vollzugsleitung vornehmen.

Durch die Verweisung in Satz 2 auf Art. 176 Abs. 2 BayStVollzG wird verdeutlicht, dass die Personalausstattung die Erfüllung der übertragenen Aufgaben sowie des Vollzugsziels zu ermöglichen hat. Dazu gehören nicht nur Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes und des Verwaltungsdienstes, sondern insbesondere auch Seelsorger, Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter. Bei Bedarf ist daneben auf externe Kräfte zurückzugreifen. Eine strikte Trennung zwischen dem Personal der Jugendarrestanstalten und den Justizvollzugsanstalten ist nicht zwingend erforderlich oder sinnvoll. Vielmehr kann sich ein kombinierter Einsatz insbesondere bei den Berufsgruppen der Seelsorger, Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter empfehlen.

Darüber hinaus erklärt Satz 2 ergänzend die bewährten Vorschriften der Art. 178 bis 182 BayStVollzG für entsprechend anwendbar.

Zu Art. 30

Nach Satz 1 erlässt die Vollzugsleitung im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung eine Hausordnung für die Anstalt, die gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 4 allen Jugendlichen auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern ist. Das Einvernehmen mit der Anstaltsleitung ist herzustellen, da bei der Erstellung der Hausordnung regelmäßig auch organisatorische Fragen, z. B. im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Personalkörper, zu beachten sein werden. Bei der Erarbeitung der Hausordnung sollte darauf geachtet werden, dass diese für die Jugendlichen möglichst verständlich formuliert ist. Satz 2 hebt hervor, dass ein strukturierter Tagesablauf ganz besonders wichtig für das Erreichen des Vollzugsziels ist. Diese Hausordnung bedarf nach Satz 3 der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zu Art. 31

Entsprechend Art. 173 Abs. 1 BayStVollzG obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über die Jugendarrestanstalten dem Staatsministerium der Justiz. Die Aufsicht soll insbesondere die Einheitlichkeit des Vollzugs sicherstellen. Dies erfolgt durch Rahmenplanung und Steuerung z. B. durch Verwaltungsvorschriften, aber auch durch Einzelfallregelungen, wobei der Praxis stets ein ausreichender Spielraum für eine eigenverantwortliche Gestaltung des Vollzugs verbleiben soll.

Die Aufsichtsbehörde legt entsprechend Art. 174 die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan fest. Dies ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, weil hierdurch auch der gesetzliche Richter in Verfahren nach § 92 JGG bestimmt wird.

Zu Art. 32

Die Vorschrift stellt klar, dass ein für die Justizvollzugsanstalten nach Art. 185 Abs. 1 BayStVollzG gebildeter Beirat auch für die Jugendarrestanstalten zuständig ist. Die Einrichtung eines gesonderten Beirats speziell für jede Jugendarrestanstalt ist nicht sachgerecht, da diese regelmäßig organisatorisch, personell und in den meisten Fällen auch örtlich eng mit einer bestimmten Justizvollzugsanstalt verbunden sind. Zudem rechtfertigt die überschaubare Größe der bestehenden Anstalten kaum die Einrichtung eines eigenständigen Beirats. Der für die Beiräte durch die Mitbetreuung der Jugendarrestanstalten entstehende Mehraufwand erscheint vertretbar. Satz 2 regelt, dass die Aufsichtsbehörde jede Jugendarrestanstalt einem bestehenden Beirat zuordnet.

Abs. 2 stellt klar, dass die Beiräte dieselben Aufgaben und Befugnisse wie im Bereich des Straf- bzw. Jugendstrafvollzugs haben. Die Besonderheiten des Jugendarrestes lassen sich im Rahmen dieser Vorgaben unproblematisch berücksichtigen.

Zu Teil 4

Zu Art. 33

Die Vorschrift verweist auf die bewährte Regelung des Art. 189 BayStVollzG und greift die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug auf, wonach die Behandlungsmaßnahmen regelmäßig wissenschaftlich begleitet und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden sollen, vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2093, 2097.

Zu Art. 34

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendbarkeit von Art. 195 BayStVollzG über die Akten und Art. 196 bis 205 BayStVollzG über den Schutz personenbezogener Daten und übernimmt damit das durch die ausdifferenzierten, umfangreichen bereichsspezifischen Regelungen des BayStVollzG gewährleistete hohe Niveau des Datenschutzes auch für den Vollzug des Jugendarrestes.

Nr. 1 stellt klar, dass die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten entsprechend Art. 197 Abs. 2 Nr. 5 BayStVollzG auch dann zulässig ist, soweit dies für Maßnahmen der Vollstreckung des Jugendarrestes oder für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Jugendarrestes erforderlich ist.

Nr. 2 stellt klar, dass eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke entsprechend Art. 197 Abs. 3 Bay-

StVollzG auch dann nicht vorliegt, wenn sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach § 92 JGG dient.

Nr. 3 stellt klar, dass neben den in Art. 197 Abs. 6 Satz 1 Hs. 1 BayStVollzG genannten Stellen Akten mit personenbezogenen Daten auch den für jugendarrestvollstreckungsrechtliche Entscheidungen zuständigen Stellen überlassen werden dürfen.

Nr. 4 stellt klar, dass Art. 197 Abs. 8 BayStVollzG auch für bei der Überwachung von Telefongesprächen gemäß Art. 19 Abs. 1 bekannt gewordenen personenbezogene Daten gilt.

Zu Teil 5

Das Gesetz geht davon aus, dass der Dauerarrest die Regelform des Jugendarrestes darstellt. Im fünften Teil werden, soweit notwendig, abweichende Bestimmungen für andere Formen des Arrestes getroffen.

Das sind der Freizeit- und Kurzarrest, der Nichtbefolgungsarrest sowie der Jugendarrest neben Jugendstrafe (sogenannter Wanschussarrest). Für diese Arrestformen sind die Vorschriften über den Dauerarrest grundsätzlich anwendbar. Die Art. 35 bis 37 treffen allerdings Sonderregelungen.

Zu Art. 35

Die Regelungen zum Freizeit- und Kurzarrest tragen dem Umstand Rechnung, dass sich die Jugendlichen in diesen Fällen nur wenige Tage in der Anstalt befinden. Abs. 1 stellt klar, dass im Einzelfall von den allgemeinen Vorschriften abgewichen werden kann, wenn diese wegen der kurzen Arrestdauer nicht sinnvoll umsetzbar sind. So werden etwa in aller Regel Besuche (Art. 19) oder Aufenthalte außerhalb der Anstalt (Art. 20) nicht in Betracht kommen. Ebenso dürfte regelmäßig eine Information des zuständigen Jugendamts über den Arrestbeginn gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 entbehrlich sein, da ein Besuch des Jugendlichen in der Kürze der Zeit kaum möglich sein wird. Satz 2 verdeutlicht, dass sich auch sehr kurze Aufenthalte nicht in einem reinen Wegsperrern erschöpfen sollen. Zwar wird die Palette der im Rahmen des Freizeit- und Kurzarrestes in Betracht kommenden Maßnahmen kleiner als beim Dauerarrest sein; dennoch sollte versucht werden, die Jugendlichen zumindest durch niederschwellige Angebote erzieherisch zu erreichen. Insoweit sollen auch hier geeignete Maßnahmen im Sinne von Art. 3 angeboten werden.

Abs. 2 konkretisiert den in Abs. 1 aufgestellten Grundsatz für einige Regelungen: Nach Satz 1 muss eine ärztliche Zugangsuntersuchung (Art. 6 Abs. 1 Satz 6 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 BayStVollzG) nur dann stattfinden, wenn Anhaltspunkte für eine Vollzugsuntauglichkeit vorliegen oder eine behandlungsbedürftige Erkrankung vermutet wird. Ein Gespräch zur Ermittlung des Hilfebedarfs (Art. 7 Abs. 1) sowie die Erstellung eines förmlichen Erziehungsplans (Art. 7 Abs. 2) unterbleiben. Ebenso ist in der Kürze der Zeit

eine Koordination der Entlassungsvorbereitung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 BayStVollzG regelmäßig nicht möglich (Satz 2). Die Erstellung eines Schlussberichts (Art. 25) ist gemäß Satz 3 nur im Ausnahmefall angezeigt, wenn besondere Umstände dies im Einzelfall erfordern. Gleichwohl ist jedenfalls ein Entlassungsgespräch sinnvoll.

Zu Art. 36

Beim Vollzug eines Nichtbefolgungsarrestes geht es zunächst darum, festzustellen, weshalb die Jugendlichen den Pflichten, die ihnen auferlegt wurden, nicht nachgekommen sind. Auf dieser Basis kann entschieden werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, Abs. 1 Satz 1. Die Jugendlichen sollen gemäß Satz 2 insbesondere dazu angehalten und motiviert werden, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen. Dies kann in geeigneten Fällen und im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes bereits während des Vollzugs erfolgen.

In den Fällen des § 98 Abs. 2 OWiG tritt an die Stelle der Auseinandersetzung mit der Straftat nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 eine Auseinandersetzung mit der dem Nichtbefolgungsarrest zugrunde liegenden Ordnungswidrigkeit.

Der Schlussbericht im Nichtbefolgungsarrest hat nach Abs. 3 auch Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Vollzugs zu enthalten. Dies ist wesentlich für mögliche nachträgliche Entscheidungen des Jugendgerichts.

Abs. 4 berücksichtigt, dass Nichtbefolgungsarrest auch in der Form von Kurz- oder Freizeitarrest angeordnet werden kann. In diesen Fällen findet zusätzlich Art. 42 Anwendung.

Zu Art. 37

Abs. 1 stellt klar, dass sich die Gestaltung des Vollzugs und dabei insbesondere die erzieherischen Maßnahmen auch an den in § 16a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 JGG („Verdeutlichungsarrest“, „Herausnahme- und Vorbereitungsarrest“ und „Einwirkungsarrest“) genannten und im Einzelfall einschlägigen Anordnungsgründen zu orientieren haben. Der Arrest soll dazu genutzt werden, eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern. Dazu gehört neben der entsprechenden Ausgestaltung des Vollzugs auch eine möglichst nahtlose Anschlussbetreuung durch die Jugendgerichtshilfe oder die Bewährungshilfe. Eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit diesen beiden Einrichtungen ist daher anzustreben.

Abs. 2 berücksichtigt, dass Jugendarrest neben Jugendstrafe auch in der Form von Kurz- und Freizeitarrest angeordnet werden kann. Insoweit findet zusätzlich Art. 42 Anwendung. Allerdings soll in diesen Fällen ein Schlussbericht erstellt werden.

Zu Teil 6

Zu Art. 37a

Abs. 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht des BaySvVollzG)

Die Änderungen dienen der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlinkung der Gesetze. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Abs. 1 Nr. 2 (Art. 27 BaySvVollzG)

Art. 27 Abs. 1 BaySvVollzG nimmt bereits bislang über den Schriftwechsel der Sicherungsverwahrten mit Verteidigern hinaus (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 in der bisherigen Fassung, Art. 32 Abs. 4 BaySvVollzG) den Schriftwechsel mit weiteren Stellen von der Überwachung aus. Aus Gründen der Normensparsamkeit soll die Auflistung künftig durch einen Verweis in Satz 2 auf die Parallelregelung des Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG ersetzt werden. Inhaltlich wird damit auch die Erweiterung des Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG (siehe dazu unten stehende Begründung zu Art. 37a Abs. 3 Nr. 5) für die Sicherungsverwahrung anwendbar. In Satz 1, der im Übrigen den bisherigen Art. 27 Abs. 2 Satz 1 unverändert fortführt, werden zur Klarstellung die Wörter „ohne ihre Anwesenheit“ aufgenommen und damit verdeutlicht, dass die inhaltliche Prüfung der Schreiben ohne Beisein der Verwahrten stattfindet. Satz 3 führt die Regelungen des bisherigen Abs. 2 Satz 2 unverändert fort.

Abs. 1 Nr. 3 (Art. 29 BaySvVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Art. 27 BaySvVollzG (oben Abs. 1 Nr. 2).

Abs. 1 Nr. 4 (Art. 39 BaySvVollzG)

Die Verweisung auf die Vorschriften der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung wird ohne inhaltliche Änderung an die aktuellen Redaktionsrichtlinien angepasst und hierdurch die Lesbarkeit der Norm verbessert.

Abs. 1 Nr. 5 (Art. 105 BaySvVollzG)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung zur Herstellung einer ununterbrochenen Artikelreihung.

Abs. 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht des BayUVollzG)

Die Änderungen dienen der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlinkung der Gesetze. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Abs. 2 Nr. 2 (Art. 8 BaySvVollzG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Abs. 2 Nr. 7.

Abs. 2 Nr. 3 (Art. 12 BaySvVollzG)

Die Verweisung auf die Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung wird ohne inhaltliche Änderung an die aktuellen Redaktionsrichtlinien angepasst und hierdurch die Lesbarkeit der Norm verbessert.

Abs. 2 Nr. 4 und 5 (Art. 35 bis 40 BayUVollzG)

Die Regelungen der Art. 35 bis 40 BayUVollzG werden ohne inhaltliche Änderung redaktionell überarbeitet und erhalten Art. 35 Abs. 2 und 3 BayUVollzG als neuen Regelungsstandort.

Abs. 2 Nr. 6 (Art. 41 BayUVollzG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7.

Abs. 2 Nr. 7 (Art. 42 BayUVollzG)

Die rein redaktionelle Änderung bereinigt einen doppelten Anwendungsbefehl. Die entsprechende Anwendung von Art. 108 BayStVollzG zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge folgt bereits aus Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayUVollzG. Im Übrigen kann die Bestimmung als Folgeänderung von Abs. 2 Nr. 4 und 5 (siehe oben) aufrücken, um Lücken in der Artikelreihung zu vermeiden.

Abs. 2 Nr. 8 (Art. 43 bis 45 BayUVollzG)

Die Bestimmungen können als Folgeänderung von Abs. 2 Nr. 4 und 5 (siehe oben) aufrücken, um Lücken in der Artikelreihung zu vermeiden.

Abs. 3 Nr. 1 (Inhaltsübersicht des BayStVollzG)

Die Änderungen dienen der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlinkung der Gesetze. Eine amtliche Inhaltsübersicht ist nicht zwingend erforderlich.

Abs. 3 Nr. 2 (Art. 5a BayStVollzG)

Zur Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug gehört es, diese zu befähigen, sich mit der Tat, ihren Ursachen und Folgen für das Opfer auseinanderzusetzen, vgl. Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 4. Aufl., Art. 3 BayStVollzG Rn. 1. Die Regelungen in Art. 3 Satz 2 und Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG stellen dies bereits heute klar. Umgekehrt haben jedoch auch die Geschädigten einer Straftat einen Anspruch darauf, dass ihre berechtigten Interessen bei der Vollzugsgestaltung berücksichtigt werden. Durch die Schaffung eines neuen Art. 5a BayStVollzG, der in den Grundsätzen zum Vollzug der Freiheitsstrafe angesiedelt ist, soll der hohe Stellenwert, der dem Opferschutz zukommt, künftig noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Abs. 1 trägt den nachvollziehbaren Schutzbedürfnissen der Opfer und gefährdeten Dritten Rechnung. Gerade die Opfer von Sexual- und Gewalttaten oder auch Geschädigte, die in einer besonderen Beziehung zu den Gefangenen stehen, haben ein Recht darauf, dass ihre Interessen bei der Vollzugsgestaltung der Gefangenen einbezogen werden. Zu berücksichtigen sind von den Anstalten allerdings nur nachvollziehbare Anliegen der Opfer, wie beispielsweise der Wunsch, dass eine nicht gewollte Kontaktaufnahme aus der Haft heraus unterbleiben soll. Keinesfalls darf die Vollzugsgestaltung etwa durch nicht mit den Aufgaben

des Vollzugs in Übereinstimmung zu bringende Gefühle wie Wut oder Hass beeinflusst werden. Auch gehen die Interessen der Opfer nicht immer zwingend vor. Vielmehr sind sie stets gegen die Rechte der Gefangenen abzuwägen und möglichst in Einklang zu bringen.

Die Regelung stellt in Abs. 1 Satz 1 klar, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, die Opferperspektive zu berücksichtigen ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Verankerung im Bereich der Vollzugsgrundsätze bringt vielmehr zum Ausdruck, dass eine opferbezogene Vollzugsgestaltung in allen Bereichen, von der Erstellung des Vollzugsplans über die Verabscheidung von Auskunftersuchen oder die Entscheidung über Besuchsverbote beziehungsweise die Zulassung von Telefongesprächen bis hin zur Entlassungsvorbereitung (z.B. durch entsprechende Auflagen bei Lockerungsentscheidungen nach Art. 13 bis 15 BayStVollzG oder Vorschläge der Anstalten für bestimmte Weisungen im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht), erfolgen soll.

Abs. 1 Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass nicht nur die Opfer von Straftaten im engeren Sinne einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Belange bei der Vollzugsgestaltung haben. Die Anstalten müssen darüber hinaus auch potenzielle neue Opfer im Blick haben und deren berechtigten Interessen Rechnung tragen. So kann es beispielsweise durch Therapiemaßnahmen in Haft oder die Ausgestaltung eines adäquaten sozialen Empfangsraums mit einer entsprechend engmaschigen Betreuung gelingen, dass Rückfalltaten nach der Haftentlassung möglichst vermieden werden. Ebenso kann es das Schutzinteresse gefährdeter Dritter erforderlich machen, dass vor der Gewährung von Ausgängen mit externen Begleitpersonen (z. B. ehrenamtlich Tätige oder zuverlässige Familienangehörige) diese für beim Gefangenen vorliegende Besonderheiten und mögliche Stressoren hinzuweisen, um das Risiko einer Flucht oder eines Missbrauchs der Vollzugslockerungen zu minimieren.

Abs. 2 übernimmt unverändert die bewährte Regelung des bisherigen Art. 78 Abs. 2 BayStVollzG. Damit wird der Opferschutz künftig systematisch konsequent in seiner Gesamtheit im 1. Kapitel des 2. Teils des BayStVollzG verankert.

Abs. 3 Nr. 3 und 4 (Art. 8 und 9 BayStVollzG)

Die Änderungsbefehle bereinigen ein redaktionelles Versehen. Der Überschriftenteil „Beteiligung der Gefangenen“ bezieht sich auf Art. 9 Abs. 4 BayStVollzG.

Abs. 3 Nr. 5 (Art. 32 BayStVollzG)

Art. 32 Abs. 2 BaySvVollzG nimmt über den Schriftwechsel der Gefangenen mit Verteidigern hinaus (Abs. 1) den Schriftwechsel mit weiteren Stellen von der Überwachung aus. Es hat sich gezeigt, dass der Kreis ausgenommener Stellen in angemessenem

Rahmen um anerkannte internationale und europäische Institutionen erweitert werden sollte. Bei dieser Gelegenheit wird die Redaktion des Absatzes überarbeitet. Künftig soll Satz 1 einheitlich und abschließend diejenigen Stellen aufzählen, bei denen eine Überwachung nicht stattfindet. Mit „Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder“ in Satz 1 Nr. 2 wird die Legaldefinition des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in Bezug genommen. Angesprochen sind damit neben dem Bundesdatenschutzbeauftragte z. B. auch die bayerischen Aufsichtsbehörden (Landesbeauftragter für den Datenschutz, Landesamt für Datenschutzaufsicht, Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz und Medienbeauftragter für den Datenschutz).

Satz 2 führt den bisherigen Satz 3 redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert fort. Im Lichte abweichender obergerichtlicher Rechtsprechung wird in Satz 2 bei Gelegenheit dieser Änderung ausdrücklich daran festgehalten, dass eingehende Schreiben an Gefangene nur dann ungeprüft bleiben, wenn als Absender eine Stelle nach Satz 1 zweifelsfrei feststeht. Dies wird auch im Normtext durch Einfügung der Wörter „nur dann“ verdeutlicht. Im Umkehrschluss wird damit der Wille zum Ausdruck gebracht, dass Schreiben von deutschen Gerichten oder Behörden, die nicht in Satz 1 erfasst sind, auch dann der Überprüfung gem. Abs. 3 unterliegen, wenn die Identität des Absenders (vermeintlich oder tatsächlich) feststeht. Unberührt bleibt hiervon die Möglichkeit, dass die Anstalt – wenn dies unkompliziert möglich sein sollte – einen Identitätszweifel durch eine Rückfrage behebt.

Der Umfang dieser Prüfung bestimmt sich weiterhin nach Abs. 3 und damit nach den Erfordernissen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. Damit wird die Kontrolle von eingehender Behördenpost gerade nicht von vornherein auf Manipulationsanzeichen oder eine reine Sichtkontrolle beschränkt. Vielmehr kann es beispielsweise die Suizidprophylaxe gebieten, dass die Anstalt den potenziell nachteiligen Inhalt von behördlichen und gerichtlichen Schreiben an Gefangene zur Kenntnis nimmt und die Behandlung daran ausrichtet. Insoweit wäre die Anwesenheit der Gefangenen bei der Kontrolle hinderlich. Ebenfalls mit Blick auf abweichende obergerichtliche Rechtsprechung wird daher ausdrücklich klargestellt, dass eine solche Kontrolle ohne Anwesenheit der Gefangenen stattfindet.

Abs. 3 Nr. 6 (Art. 49 BayStVollzG)

Die Verweisung auf das Vierte Buch Sozialgesetzbuch wird redaktionell berichtigt.

Abs. 3 Nr. 7 (Art. 78 BayStVollzG)

Art. 78 Abs. 2 BayStVollzG wird durch den neuen Art. 5a Abs. 2 BayStVollzG ersetzt und kann daher gestrichen werden. Folgerichtig ist auch die Überschrift des Art. 78 BayStVollzG neu zu fassen.

Abs. 3 Nr. 8 (Art. 98 BayStVollzG)

Die Änderung dient zur Klarstellung der Gesetzessystematik: Satz 1 sieht als Regelfall der Sicherungsmaßnahme nach Art. 96 Abs. 2 Nr. 6 BayStVollzG die Fesselung von Händen oder Füßen vor, wobei im Ausnahmefall auch die Fesselung von Händen und Füßen zulässig ist. Ein solcher Ausnahmefall kann durch die besondere Fluchtgefährlichkeit der betroffenen Gefangenen begründet werden. Er liegt aber z. B. auch vor, wenn und solange Gefangene von Hand auf Fußfesselung umgefesselt werden, weil die Gefangenen ansonsten zwischendurch ungefesselt wären.

Die Ausnahmefälle nach Satz 1 sind vom Anwendungsbereich des Satzes 2 zu unterscheiden, der im Interesse des Gefangenen auch andere Arten der Fesselung als die von Händen und/oder Füßen zulässt (vgl. Arloth, in: Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 4. Auflage 2017, § 90 StVollzG Rn. 3 und Art. 98 BayStVollzG Rn. 1). Die Klarstellung ist vor dem Hintergrund obergerichtlicher Rechtsprechung notwendig geworden, wonach die Fesselung eines hochgradig gefährlichen Gefangenen, bei dem in erhöhtem Maße Fluchtgefahr vorlag, nur entweder an Händen oder an Füßen zulässig sei, wenn nicht ein Fall des Art. 98 Satz 2 vorliege. In solchen Fällen wird künftig unzweifelhaft ein Ausnahmefall nach Satz 1 vorliegen.

Abs. 3 Nr. 9 (Art. 108 BayStVollzG)

Art. 108 BayStVollzG wird insgesamt neu gefasst und soll die rechtlichen Grundlagen der Zwangsbehandlung auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge für den Bereich des Strafvollzugs sowie kraft Verweisung auch für den Bereich der Untersuchungshaft (Art. 25 Abs. 3 BayUVollzG) und der Sicherungsverwahrung (Art. 77 BaySVollzG) auf neue Füße stellen.

Die Zwangsbehandlung ist nach derzeit geltendem Recht ebenso wie nach der Konzeption der Neufassung des Art. 108 BayStVollzG ultima ratio. Die praktische Bedeutung wird hierdurch begrenzt. Eine verfassungskonforme Eingriffsermächtigung zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter ist indes unbedingt weiterhin erforderlich (vgl. auch BVerfG vom 26.07.2016, Az. 1 BvL 8/15, NJW 2017, 53).

Dabei wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (siehe zuvörderst BVerfG vom 23.03.2011, 2 BvR 882/09, NJW 2011, 2113, und vom 19.07.2017, Az. 2 BvR 2003/14, NJW 2017, 2982) zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug und in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung Rechnung getragen. Zwar beziehen sich diese Entscheidungen nicht unmittelbar auf den Strafvollzug, den Entscheidungen können indes allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen entnommen werden, die auch im bayerischen Justizvollzug fruchtbar gemacht werden sollen.

Zwangsmaßnahmen sind Behandlungsmaßnahmen, die gegen den natürlichen Willen der Gefangenen durchgeführt werden (Abs. 1). Dem Eingriffscharakter einer Zwangsmaßnahme steht nicht entgegen, dass sie zum Zwecke der Heilung vorgenommen wird. Einen entgegenstehenden natürlichen Willen kann auch die einwilligungsunfähige betroffene Person bilden. Für einen entgegenstehenden natürlichen Willen spielt es keine Rolle, wie dieser zum Ausdruck gebracht wird. Eine Zwangsmaßnahme, die gegen den natürlichen Willen der betroffenen Person erfolgt, liegt unabhängig davon vor, ob eine gewaltsame Durchsetzung der Maßnahme erforderlich wird oder die betroffene Person sich bei fortbestehender Ablehnung in die Maßnahme fügt und damit die Anwendung körperlicher Gewalt entbehrlich macht (BVerfG NJW 2011, 2113 [2114]). Äußert die betroffene Person ihren natürlichen Willen hingegen nicht, weil sie hierzu nicht willens oder nicht in der Lage ist, so handelt es sich nicht um eine Behandlungsmaßnahme gegen ihren natürlichen Willen im Sinn dieser Vorschrift.

Abs. 1 regelt die Zwecke, die eine Zwangsmaßnahme rechtfertigen können. Vorgesehen sind Zwangsmaßnahmen zur Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung. Die Regelung in Nr. 1 ist Ausdruck des Schutzauftrags des Staates gegenüber den Gefangenen und bildet die Rechtsgrundlage für ein Handeln in Situationen, in denen das Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen zu Gunsten ihrer eigenen höherrangigen Interessen zurücktritt. Nach Nr. 2 ist eine Zwangsbehandlung darüber hinaus zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit anderer Personen zulässig. Andere Personen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere die Bediensteten des Vollzugsdienstes, Mitgefangene und Besucher.

Abs. 2 regelt weitere Voraussetzungen für Anordnung und Durchführung von Zwangsbehandlungsmaßnahmen:

Nrn. 1 und 2: Ärztliche Zwangsmaßnahmen dürfen wegen des mit ihnen verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffs nur das letzte Mittel sein. Vorrangig muss versucht werden, den betroffenen Gefangenen die Maßnahme verständlich zu machen. Die Maßnahmen müssen soweit möglich im einvernehmlichen Zusammenwirken mit den betroffenen Gefangenen umgesetzt werden. Das setzt zunächst eine ärztliche Aufklärung voraus, die auch beim einwilligungsunfähigen Gefangenen vorzunehmen ist.

Nrn. 3 bis 6 regeln die spezielle Ausprägung, die das Verhältnismäßigkeitsprinzip in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug und in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gefunden hat.

Nr. 7: Soweit es nicht um den Schutz von Gesundheit oder Leben von dritten Personen geht, sind Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen der Gefangenen zum Schutz ihres Selbstbestimmungsrechts nur möglich, wenn die Gefangenen zur Wahr-

nehmung ihrer eigenen Interessen infolge krankheitsbedingter Einsichtsunfähigkeit nicht in der Lage sind (BVerfG NJW 2011, 2113 [2116 Rn. 54]; NJW 2017, 2982 Rn. 32). Wer seinen freien Willen bilden kann und zum Handeln gemäß dieser Einsicht fähig ist, hat im Rahmen des Rechts zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Entscheidet sich die betroffene Person mit freiem Willen gegen eine ärztliche Behandlung, ist dies – außerhalb der Fallgruppe der Fremdgefährdung nach Abs. 1 Nr. 2 – als Ausdruck der Selbstbestimmung zu akzeptieren.

Das Selbstbestimmungsrecht gebietet zudem, dass Behandlungsmaßnahmen in diesen Fällen unterbleiben müssen, wenn ein nach § 1901a BGB zu beachtender Wille der untergebrachten Person Behandlungsmaßnahmen entgegensteht. Wenn eine auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffende Patientenverfügung vorliegt, muss diese auch bei der Frage, ob eine Zwangsmaßnahme erfolgen darf, beachtet werden. Beachtlich sind Patientenverfügungen, die der Anstalt bekannt sind bzw. die sich bei der Habe des Gefangenen befinden. Eine Ermittlungspflicht der Anstalt ist nicht anzuerkennen. Freilich entfaltet eine Patientenverfügung, die nicht sicher auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen passt, keine unmittelbare Wirkung (vgl. Bundesgerichtshof vom 06.07.2016, Az. XII ZB 6116, NJW 2016, 3297 [3301]). In der Rechtsanwendung wird daher besonderes Augenmerk darauf zu legen sein, ob und inwieweit eine Patientenverfügung von Gefangenen die besondere Behandlungssituation im Justizvollzug hinreichend bestimmt erfasst.

Außerhalb einer Erste-Hilfe-Leistung ist nur ein Arzt zur Anordnung und Leitung eines Zwangsbehandlungseingriffs zuständig (Abs. 3 Satz 1 und 4). Die Anordnung bedarf aufgrund ihrer Eingriffsintensität zusätzlich der Zustimmung der Anstaltsleitung (Satz 2) und gilt zunächst höchstens für die Dauer von zwölf Wochen (Satz 3). Satz 5 regelt darüber hinaus Dokumentationspflichten und kommt insoweit einem Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts nach (BVerfG NJW 2011, 2113 [2117 f.]).

Abs. 4 sieht zum Schutze der betroffenen Gefangenen weitere verfahrensrechtliche Vorkehrungen vor, um den Anforderungen der vorbenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Genüge zu tun.

Zunächst ist die Anordnung der Maßnahme vor ihrer Durchführung dem betroffenen Gefangenen bekanntzugeben (Satz 1 Nr. 1). Dies dient dazu, ihm die Möglichkeit zu eröffnen, rechtzeitig Rechtsschutz zu suchen. Zu diesem Zweck wird die Bekanntgabe die Mitteilung von Art und Dauer der Maßnahme einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente, der vorgesehenen begleitenden Kontrollen und der beabsichtigten Intensität der ärztlichen Überwachung umfassen. Außerdem ist sie mit der Belehrung über die Möglichkeiten zur Erlangung von Rechtsschutz nach

den §§ 109, 114 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zu verbinden (Satz 2).

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe nach Satz 1 Nr. 1 besteht unabhängig davon, ob der Gefangene einwilligungs- oder geschäftsfähig ist. Denn auf jeden Fall gebietet es der Respekt vor seiner Person, ihn vor der Maßnahme zu informieren. Außerdem können Gefangene den Antrag auf gerichtliche Überprüfung unabhängig von ihrer Geschäfts- und Prozessfähigkeit stellen (Bachmann, in: Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage 2015, Abschn. P Rn. 35 m. w. N.).

Darüber hinaus hat die Justizvollzugsanstalt einen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bzw. einen Vorsorgebevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 BGB zu unterrichten (Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1). Sollte eine solche Person nicht bekannt sein, hat sie unverzüglich beim zuständigen Betreuungsgesicht die Bestellung eines Betreuers anzuregen (Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2). Diese Verpflichtung trifft die Justizvollzugsanstalt namentlich auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht davon ausgehen sollte, dass der betroffene Gefangene einwilligungsunfähig ist, was insbesondere in den Fällen der Fremdgefährdung des Abs. 1 Nr. 2 denkbar ist. Damit kommt die Regelung der verfassungsgerichtlichen Forderung nach, dass zumindest außerhalb akuter Notfälle die Möglichkeit zur vorausgehenden Überprüfung der Maßnahme durch eine externe Stelle ermöglicht werden muss (BVerfG NJW 2011, 2113 [2118]). Mit der Durchführung der Maßnahme ist zuzuwarten, bis der Gefangene und sein Betreuer bzw. Bevollmächtigter angemessene Gelegenheit hatten, einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Halbsatz 2 wird daher solange zugewartet werden müssen, dass ein vom Gericht bestellter vorläufiger Betreuer selbständig die Rechtmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls die gerichtliche Überprüfung nach den §§ 109, 114 StVollzG anstoßen kann. Sollte das Betreuungsgesicht die Notwendigkeit zur Bestellung eines Betreuers im Einzelfall verneinen, käme es nur darauf an, dass der Gefangene selbst ausreichend Möglichkeit zur Befassung der Gerichte hatte.

Bei Gefahr in Verzug kann gemäß Abs. 5 von einzelnen Vorgaben abgewichen werden, wenn diesen aufgrund der gebotenen Eile im Einzelfall nicht nachgekommen werden kann. Eine unterlassene ärztliche Aufklärung sowie die Mitteilung über die Anordnung einer Zwangsbehandlungsmaßnahme sind unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nachzuholen, wenn es die Umstände und der Zustand des Gefangenen erlauben.

Abs. 6 führt den bisherigen Art. 108 Abs. 2 BayStVollzG inhaltlich unverändert fort und erlaubt die zwangsweise körperliche Untersuchung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und zur Hygiene, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

Abs. 3 Nr. 10 (Art. 154 BayStVollzG)

An Art. 154 wird ein neuer Abs. 2 angefügt, der die entsprechende Anwendung der Regelungen zur Zwangsbehandlung (siehe oben) im Jugendstrafvollzug vorsieht. Bei Minderjährigen steht den Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG das Recht zur Entscheidung über die medizinische Behandlung ihres Kindes zu. Dem wird Rechnung getragen, indem die Personensorgeberechtigten in Bezug auf die Anwendung von Art. 108 Abs. 4 BayStVollzG an die Stelle des Betreuers bzw. Vorsorgebevollmächtigten treten (Satz 1). Außerdem wird bei Maßnahmen zum Schutz der minderjährigen Gefangenen selbst die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Voraussetzung gemacht (Satz 2), wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt (Satz 3). Verweigert ein Personensorgeberechtigter die Zustimmung zu einer notwendigen Behandlung und gefährdet damit das Wohl des Kindes, so muss in einem familiengerichtlichen Verfahren über einen (teilweisen) Entzug des Sorgerechts nach § 1666 BGB entschieden werden.

Abs. 3 Nr. 11 (Art. 210 BayStVollzG)

Der bisherige Art. 210 BayStVollzG rückt auf, um eine ununterbrochene Artikelreihung herzustellen. Außerdem kann die Übergangsvorschrift in Abs. 2, die sich durch Zeitablauf erledigt hat, aufgehoben werden.

Zu Art. 38

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung und gilt insoweit auch für die Änderungen in Art. 37a.

Zu Art. 39

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.